

Schluss mit dem Renten- und Versorgungsunrecht in den neuen Bundesländern

17 Anträge der Fraktion DIE LINKE
zu den Problemen der Rentenüberleitung

DIE LINKE.
I M B U N D E S T A G

Inhaltsverzeichnis

Vorwort von Dr. Martina Bunge, MdB, DIE LINKE.	3	DS 16/7030 Regelung der Ansprüche und Anwartschaften auf Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Reichsbahn	37
Pressemitteilung von Dr. Gregor Gysi und Dr. Martina Bunge vom 8. November 2007	6	DS 16/7031 Angemessene Altersversorgung für Professorinnen und Professoren Neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Beschäftigte universitärer und anderer wissenschaftlicher außeruniversitärer Einrichtungen in den neuen Bundesländern	39
DS 16/7019 Keine Diskriminierungen und Ungerechtigkeiten gegenüber Älteren in den neuen Bundesländern bei der Überleitung von DDR-Alterssicherungen in das bundesdeutsche Recht	7		
DS 16/7020 Gerechte Alterseinkünfte für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR	12	DS 16/7032 Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben	44
DS 16/7021 Gerechte Lösung für die rentenrechtliche Situation von in der DDR Geschiedenen	14	DS 16/7033 Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben	46
DS 16/7022 Schaffung einer gerechten Versorgungslösung für die vormalige berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder der DDR	17	DS 16/7034 Einheitliche Regelung der Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz	48
DS 16/7023 Regelung der Ansprüche der Bergleute der Braunkohleveredlung	20	DS 16/7035 Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG)	51
DS 16/7024 Beseitigung von Rentennachteilen für Zeiten der Pflege von Angehörigen in der DDR	23	Aktualisierung vom 05. Mai 2008 Plenarprotokoll 16/158 vom 25. April 2008	55
DS 16/7025 Rentenrechtliche Anerkennung für fehlende Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen aus der DDR	25	Bundestagsdebatte zu den 17 Anträgen zur Rentenüberleitung	
DS 16/7026 Rentenrechtliche Anerkennung von zweiten Bildungswegen und Aspiranturen in der DDR	27		
DS 16/7027 Rentenrechtliche Anerkennung von DDR-Sozialversicherungsregelungen für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie von im Ausland erworbenen rentenrechtlichen Zeiten	29		
DS 16/7028 Rentenrechtliche Anerkennung aller freiwilligen Beiträge aus DDR-Zeiten	31		
DS 16/7029 Kein Versorgungsunrecht bei den Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR	33		

DIE LINKE.

I M B U N D E S T A G

Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Telefon: 030/22 75 1170, Fax: 030/22 75 6128
E-Mail: fraktion@linksfraktion.de
V.i.S.d.P.: Ulrich Maurer, MdB
Parlamentarischer Geschäftsführer
Redaktion: Büro von Dr. Martina Bunge, MdB
Redaktionsschluss: 08. Februar 2008
Aktualisierung: 05. Mai 2008

**Mehr Informationen zu unseren parlamentarischen
Initiativen finden Sie unter: www.linksfraktion.de**

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Frau A. aus Schwerin wird – nach jetziger Lage – im Jahr 2022 mit 67 Jahren in Rente gehen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird sich ihre Vergangenheit als DDR-Bürgerin im Geldbeutel bemerkbar machen. 1990, bei der Herstellung der Einheit, war sie 35 Jahre alt und bereits 15 Jahre als Krankenschwester tätig. Es handelte sich um eine verantwortungsvolle und schwere, aber schlecht bezahlte Arbeit. Das war auch den Regierenden in der DDR klar, weshalb sie den Beschäftigten im Gesundheits- und Sozialwesen einen besonderen Steigerungsbetrag von 1,5 bei der Rente zuerkannten. Diese Zusage ist heutzutage wertlos.

Professor B. aus Magdeburg ist 2001 in den Ruhestand gegangen. Zu DDR-Zeiten hatte er, wie auch in anderen Ländern für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler üblich, ein Einkommen, das über dem Durchschnitt lag. Er war einem Zusatzversorgungssystem zugeordnet. Diese Ansprüche wurden bei seiner Rentenberechnung weitgehend liquidiert und nur Einkommen bis zur Beitragbemessungsgrenze anerkannt. Für seine Tätigkeit in der Bundesrepublik kam eine weitere Benachteiligung hinzu: Er wurde nicht mehr verbeamtet, und eine Aufnahme in das zusätzliche Versorgungssystem des Bundes und der Länder (VBL) war generell erst ab 1997 möglich. Zu spät für Professor B., der die fünf Jahre Mindestzeit zur VBL vor Ruhestandsbeginn nicht mehr erreichen konnte.

Frau C. aus Dresden, die demnächst in Rente geht, hat zu DDR-Zeiten sechs Jahre lang ihre Mutter gepflegt und dafür ihre Berufstätigkeit unterbrochen. Nach DDR-Recht galten Zeiten der Pflege als Versicherungsjahre und zogen deshalb kaum Renteneinbußen nach sich. Heute gelten die Betroffenen (vor allem Frauen) für die Pflegezeit als nicht rentenversichert. Das wird sich negativ auf die künftigen Altersbezüge von Frau C. auswirken.

Unlängst hat die Fraktion DIE LINKE 17 Anträge zur Rentenüberleitung in den Bundestag eingebracht. Der Dokumentation dieser Anträge habe ich drei Beispiele vorangestellt. Was Frau A., Herrn B. und Frau C. verbindet, ist das Rentenüberleitungsgesetz mit dem Anwartschafts- und Anspruchsüberführungsgesetz aus dem Jahr 1991. Es gab der Überführung der Altersversorgung der DDR in das bundesrepublikanische Recht den gesetzlichen Rahmen. Fast vier Millionen Renten und Versorgungssysteme sowie mehr als sieben Millionen Anwartschaften auf Alterssicherung mussten nach 1990 überführt werden. Das erfolgte für viele der Älteren relativ reibungslos. Allerdings resultieren aus dem Rentenüberleitungsgesetz auch zahlreiche Ungerechtigkeiten und Diskriminierungen, die zumeist bis heute anhalten.

Die PDS hatte sich von Beginn an für die Rechte der Betroffenen eingesetzt. Als wir vor gut zwei Jahren als Fraktion gestärkt in den Bundestag gekommen sind, war klar, dass wir uns – nun als DIE LINKE – erneut dem Thema Rentenüberleitung zuwenden wollen. Eine Arbeitsgruppe konstituierte sich, und da ich seit Anbeginn mit der Problematik vertraut bin, übertrug mir die Fraktion die Verantwortung. Zuerst gründete ich eine AG – nicht, weil ich nicht weiter wusste, sondern weil ich vorhandene Kompetenz umfassend nutzen wollte. So haben in der AG Menschen mitgearbeitet, die die negativen Wirkungen des Gesetzes aus eigener Erfahrung kennen und zumeist in entsprechenden Vereinen und Verbänden organisiert sind. Durch deren Engagement in der juristischen Auseinandersetzung flossen vielfältige Erfahrungen ein.

Die teilweise schwerwiegenden Fehlentscheidungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit der Überführung der DDR-Altersversorgungen haben verschiedene Ursachen. Erstens taten die Verantwortlichen so, als sei die Rentenbemessung in der DDR nach Schema F erfolgt. Dass die Alterssicherungssysteme für unterschiedliche Berufsgruppen ähnlich vielgliedrig wie in der Bundesrepublik waren, wollten oder konnten sie nicht erkennen. Zweitens verquickten sie das Rentenrecht mit der Aufarbeitung der Geschichte. Dabei galt zunächst fast jeder, der eine besondere Altersversorgung erhielt, erst einmal als Günstling des Staates. Drittens wurde ein wichtiger Unterschied zwischen der Rente West und der Rente Ost nicht berücksichtigt: In der DDR waren, relativ unabhängig von der Höhe der Einkünfte, die Zahl der Versicherungsjahre in Arbeit sowie zuerkannte Zeiten entscheidend; in der Bundesrepublik sind die während des Arbeitslebens erreichten Einkünfte das Wesentliche.

Aus dieser Gemengelage ergaben sich zum Ersten rentenrechtliche Lücken. Wenn für DDR-typische Sachverhalte keine bundesrepublikanische Entsprechung existierte, unterblieb in vielen Fällen die Suche nach einer Lösung. Stattdessen wurden zahlreiche Ansprüche und Zusagen einfach gestrichen. Neun unserer 17 Anträge beziehen sich auf solche Sachverhalte beziehungsweise Gruppen. Die Probleme von Beschäftigten des Gesundheitswesens und von Menschen, die Angehörige gepflegt haben, wurden bereits in den einführenden Beispielen umrissen. Einige weitere seien an dieser Stelle genannt.

Beispiel Geschiedene: Für sie existierte kein Versorgungsausgleich, aber ihre Familienleistungen minderten die zu erwartende Rente nicht, denn sie konnten sich mit einem kleinen Beitrag weiter versichern. Mit dem veränderten Familien- und Rentenrecht nach 1990 befinden sie sich aber nun im Alter häufig vor einer schwierigen finanziellen Situation.

Beispiel Balletttänzerinnen und -tänzer: Da man diesen Beruf zumeist nur in jungen Jahren ausüben kann, erhielten die Künstlerinnen und Künstler ab dem 35. Jahr lebenslang eine berufsbezogene Zuwendung. Sie stellte auch einen Ausgleich für einen – im Vergleich zu anderen – verspäteten Einstieg in einen neuen Beruf dar. Diese Zuwendung ist entfallen.

Beispiel Bergleute der Braunkohleveredelung in Borna/Espenhain: Sie haben unter extrem gesundheitsschädigenden Bedingungen gearbeitet. Deshalb wurde ihnen eine Altersversorgung zugesagt, wie sie Bergleute unter Tage erhalten. Diese Ansprüche werden ihnen heute vorenthalten.

Auch mitversicherte Familienangehörige von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie Menschen, die sich über den zweiten Bildungsweg qualifiziert haben, müssen Einbußen hinnehmen.

Zum Zweiten entstand Versorgungsunrecht, indem mit dem Rentenüberleitungsgesetz (und dem dazugehörigen Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz) von 1991 zahlreiche Ansprüche aus zusätzlichen Versorgungssystemen der DDR nicht überführt wurden. Das betrifft die große Gruppe der wissenschaftlichen, technischen, pädagogischen, medizinischen und künstlerischen Intelligenz, also Akademiker (wie unser Professor B.), Ingenieure, Lehrerinnen, Ärzte, Musikerinnen, außerdem Beschäftigte im Staats- und Sicherheitsapparat sowie in Parteien und gesellschaftlichen Organisationen. Ebenso fielen Zusagen für bestimmte Berufsgruppen, so für die Beschäftigten der Reichsbahn, unter den Tisch. Ein besonderes Kapitel stellen diejenigen dar, die in den öffentlichen Dienst der Bundesrepublik übernommen wurden. Nicht nur für unseren Professor B., auch für die Mitarbeiterin im Sozialamt, den Zollbeamten oder die Polizistin gilt: Selbst für die Zeiten, die sie im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik zurückgelegt haben, werden sie benachteiligt. Auf diese Problematik beziehen sich mehrere unserer Anträge.

Drittens wurden willkürliche Eingriffe in die Rentenformel vorgenommen und damit das Rentenrecht als Strafrecht missbraucht. Statt Einkommen wenigstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenberechnung anzuerkennen, wird nur der jährliche Durchschnitt aller anerkannt. Das betrifft derzeit noch Personen, die in höheren Funktionen tätig waren, und alle Beschäftigten des MfS. Auch das wurde erst nach Gerichtsurteilen und Gesetzesänderungen erreicht; etliche wurden auch schon auf diesem Wege aus dem Rentenstrafrecht „entlassen“.

In Debatten wird immer wieder auf den Willen der letzten Volkskammer der DDR verwiesen. Den diesbezüglichen Dokumenten ist gerade solch ein rigider Umgang mit erworbenen Ansprüchen nicht zu entnehmen. Erinnerung sei an das Gesetz vom Juni 1990, mit dem die Altersversorgung des MfS aufgehoben wurde. Die darin festgelegte Obergrenze für diese

Versorgung betrug das Doppelte der Mindestrente und entsprach fast 150 Prozent der damaligen Durchschnittsrente.

Der Einigungsvertrag sah für die Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme lediglich vor, „ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen“ sowie „eine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Ansprüchen und Anwartschaften aus anderen öffentlichen Versorgungssystemen“ (gemeint ist: der Bundesrepublik) nicht zuzulassen. Trotzdem ist die Mehrheit des Bundestages 1991 mit dem Rentenstrafrecht bei 70 Prozent des Einkommens gestartet.

Wie ich aus der Zusammenarbeit mit vielen Betroffenen weiß, befinden sie sich häufig in einer schwierigen sozialen Situation. Zugleich wird die bisherige Praxis als Aberkennung gelebten Lebens empfunden. Die 17 Anträge sollen deshalb gerechte und soziale Regelungen auf den Weg bringen. Einer unserer Fraktionsvorsitzenden, Dr. Gregor Gysi, hat die Anträge im November 2007 an die Bundeskanzlerin gesandt. Sie hatte ja im vorigen Herbst erklärt, jene Probleme lösen zu wollen, die aus dem Einigungsprozess resultieren. Dafür sollten die Abgeordneten ihrer eigenen Fraktion bis zum Jahresende eine Liste mit noch zu klärenden Fragen zusammenstellen. Ende Januar ging ein Schreiben vom Chef des Bundeskanzleramtes, Dr. Thomas de Maizière, bei Dr. Gysi ein. Er teilte mit, dass die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen derzeit noch prüfen, „ob und inwieweit sie Änderungsbedarf beim Rentenüberleitungsgesetz und beim Anwartschafts- und Anspruchsüberführungsgesetz sehen“.

Wir sind gespannt, was die Prüfung ergibt. Gespannt sind wir auch, wie sich die Abgeordneten der anderen Fraktionen verhalten. Einige Kolleginnen und Kollegen nicht nur aus Ostdeutschland haben durchaus gegenüber Betroffenen deutlich gemacht, dass auch sie in der einen oder anderen Frage Handlungsbedarf sehen. Ich möchte darin die Chance erkennen, Verbündete in den anderen Fraktionen zu gewinnen. Hier können Sie als Betroffene oder sich solidarisch Zeigende aktiv werden. Fragen Sie die Bundestagsabgeordneten in Ihrer Region, wie sie zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE stehen.

Die anderen Fraktionen werden unserer Initiative nicht mehrheitlich zustimmen. Trotzdem müssen die Anträge nicht wirkungslos bleiben. Sie können einen Anstoß geben und die anderen zum Handeln bringen. Und wenn nur den Betroffenen einer einzigen Gruppe Gerechtigkeit widerfährt, würde ich das als Erfolg verbuchen. Ich hoffe natürlich auf mehr, denn 17 Jahre nach der Einheit Deutschlands stünde es der Politik gut zu Gesicht, hier endlich reinen Tisch zu machen, zumal viele Betroffene inzwischen hoch betagt sind.

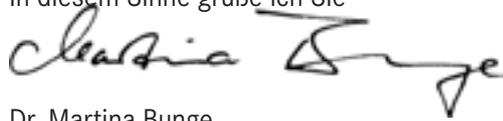
Im Zusammenhang mit unseren Anträgen erreichen uns viele Anrufe und Briefe. Wir hören und lesen von Einzelschicksalen – und wir werden auf weitere

Ungerechtigkeiten aufmerksam gemacht. So auf den Umgang mit Unfallrenten. Wer im Osten lebt, dessen Beeinträchtigung ist offensichtlich weniger wert: Die Unfallrente ist teilweise auf die Altersrente anzurechnen. Der dabei gewährte Freibetrag ist im Osten niedriger als im Westen, was zu Einbußen führt.

Diese Problematik ordnen wir in die generelle Forderung ein, dass endlich die Rentenwerte, Freibeträge und Einkünfte Ost an West angeglichen werden müssen.

Zur Angleichung des Rentenwertes Ost an den aktuellen Rentenwert bis 2012 hat die Fraktion einen Antrag (DS 16/6734) vorgelegt. In einer ersten Lesung zeigten die anderen Fraktionen keine Bereitschaft, hier etwas zu beschleunigen. Es bleibt also viel zu tun für die Linke, und wir bauen auf Ihre Unterstützung.

In diesem Sinne grüße ich Sie

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martina Bunge', written in a cursive style.

Dr. Martina Bunge

Verantwortliche der Fraktion DIE LINKE.
für die Probleme der Rentenüberleitung

Pressemitteilung von Martina Bunge und Gregor Gysi vom 8. November 2007

Ostrenten: Gysi wendet sich an Merkel

Die Fraktion DIE LINKE hat 17 Anträge zur Überwindung von Diskriminierungen und Ungerechtigkeiten gegenüber älteren Menschen in den neuen Bundesländern erarbeitet. Fraktionsvorsitzender Gregor Gysi und Martina Bunge, Verantwortliche der Fraktion für die Probleme der Rentenüberleitung, stellten die Anträge heute bei einer Pressekonferenz im Bundestag vor.

Mit der Überleitung der Altersversorgung der DDR in das bundesrepublikanische Recht im Jahr 1991 waren zahlreiche Ungerechtigkeiten und Diskriminierungen verbunden.

Erstens ergaben sich rentenrechtliche Lücken, weil es für DDR-typische Sachverhalte keine bundesrepublikanische Entsprechung gab und die Suche nach einer Lösung unterblieb. Entsprechende Ansprüche wurden einfach gestrichen. Das reicht von mithelfenden Familienangehörigen von Handwerkern über Zeiten von Aspiranturen und Sonderstudien bis hin zu Scheidungen ohne Versorgungsausgleich.

Zweitens betrifft das nicht überführte Ansprüche aus zusätzlichen Versorgungssystemen der DDR für die wissenschaftliche, technische, medizinische und künstlerische Intelligenz, für Beschäftigte im Staats- und Sicherheitsapparat sowie in Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, aber auch Zusagen für bestimmte Berufsgruppen wie Beschäftigte der Reichsbahn, mittleres medizinisches Personal sowie Balletttänzerinnen und -tänzer.

Drittens wurden willkürliche Eingriffe in die Rentenformel unternommen und damit das Rentenrecht als Strafrecht benutzt. Statt Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenberechnung anzuerkennen, wird nur der jährliche Durchschnitt aller anerkannt. Das betrifft Personen, die in höheren Funktionen tätig waren, und alle Beschäftigten des MfS.

„Das alles“, so Gregor Gysi, „führte nicht nur zur Aberkennung von gelebtem Leben, sondern auch zu schwierigen sozialen Situationen. 17 Jahre nach der Einheit ist die Politik gefordert, schnellstens Korrekturen vorzunehmen.“ Er verwies auf die Aufforderung von Bundeskanzlerin Angela Merkel an die Abgeordneten ihrer eigenen Fraktion, bis Jahresende eine Liste noch zu klärender Fragen zusammenzustellen, die für die Ostdeutschen aus dem Einigungsprozess resultieren. „Ich werde ihr unsere Anträge zur Verfügung stellen und in einem Brief meine Erwartung zum Ausdruck bringen, dass sie sich dieser Probleme annimmt und das zuständige Ministerium mit der Bearbeitung betraut“, kündigte Gysi an.

Martina Bunge erinnerte daran, dass viele Betroffene – von der Balletttänzerin bis zum Professor – gegen diese Art der Rentenüberleitung protestiert, tausende Petitionen eingereicht und unzählige Klagen vor Gerichten geführt hatten. „Mit den Anträgen wollen wir auch mit der Mär aufräumen, dass die letzte Volkskammer der DDR für die Einschnitte in die Renten- und Versorgungsleistungen den Grundstein gelegt hat. Bestätigt wurde auch vom Bundesverfassungsgericht unsere Auffassung, dass das zeitlich befristete Weitergelten etlicher DDR-Regelungen nicht bedeutete, diesen Fakt für die Zukunft wegfallen zu lassen. Vielmehr sollte es eine Frist für eine adäquate Überführung in die bundesdeutsche Gesetzgebung sein.“

Darüber hinaus sei DIE LINKE der Meinung, dass Normen des Rentenüberleitungsgesetzes, die das Bundesverfassungsgericht als nicht verfassungswidrig eingeschätzt hat, den Gesetzgeber nicht hindern sollten, die Problemstellung auf eine andere, ebenfalls verfassungsgemäße, aber gerechte Weise zu lösen.

Mehr Informationen erhalten Sie im Internet unter:

www.linksfraktion.de/ostrente

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Diskriminierungen und Ungerechtigkeiten gegenüber Älteren in den neuen Bundesländern bei der Überleitung von DDR-Alterssicherungen in das bundesdeutsche Recht

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Überleitung der Alterssicherungen der DDR in das bundesdeutsche Recht war im Prozess der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands eine sehr komplexe Aufgabe. Fast vier Millionen Renten und Versorgungen sowie mehr als sieben Millionen Anwartschaften auf Alterssicherung mussten überführt werden.

Die Art und Weise der Transformation hatte kein Vorbild, und die Aussagen in verschiedenen Dokumenten der Wendezeit (vom 1. Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 über das Rentenangleichungsgesetz der letzten Volkskammer vom 28. Juni 1990 bis zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990) wurden und werden sehr unterschiedlich interpretiert.

Von Anbeginn gab es auch Protest gegen das Rentenüberleitungsgesetz (einschließlich Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz), das der Bundestag am 21. Juni 1991 verabschiedete, auch wenn viele Ansprüche und Anwartschaften reibungslos überführt wurden.

Bestimmte Regelungen waren aber dazu angetan, als Aberkennung von Lebensleistung und als Diskriminierung empfunden zu werden. Darüber hinaus zeigten sich im Laufe der Zeit Lücken in der Überführung, die für viele nicht nur Ungerechtigkeiten hervorbringen, sondern schwierige soziale Lagen. Nicht nur Bestandsrentnerinnen und -rentner sind beschwert, sondern auch Neuzugänge, weil es viele Konstellationen gibt, die das damalige Gesetz gar nicht erfassen konnte. Inzwischen haben viele Betroffene den langen Weg der Sozialgerichtsbarkeit beschritten.

Aus dieser Gesamtsituation heraus ist 15 Jahre nach dem Wirksamwerden eine gründliche Überprüfung und umfassende Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG) und des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) angezeigt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Wirkungen des Rentenüberleitungsgesetzes (einschließlich AAÜG) zu überprüfen und spätestens bis zum 30. Juni 2008 Regelungen vorzulegen, die zumindest folgende Problemfelder lösen:

1. Überführungslücken, die dadurch entstanden sind, dass DDR-typische und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbare Sachverhalte gar nicht oder nur übergangsweise beziehungsweise nicht abschließend geregelt wurden.

Zu den bisher nicht geregelten Sachverhalten gehören

- a) der besondere Steigerungsbetrag bei Beschäftigten des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR,
- b) die besondere Situation von in der DDR Geschiedenen,
- c) die berufsbezogene Zuwendung für Ballett-Mitglieder,
- d) die Ansprüche von Bergleuten der Braunkohleveredlung,
- e) Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen.

Zu den Sachverhalten, die nur übergangsweise geregelt wurden, gehören

- f) Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen,
- g) Zeiten zweiter Bildungswege und Aspiranturen, die unter zeitweiliger Aufgabe der beruflichen Tätigkeit absolviert wurden,
- h) Zeiten für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie im Ausland erworbene Rentenansprüche,
- i) sämtliche freiwilligen Beiträge (auch diejenigen in Höhe von nur 3 bis 12 Mark) zur Aufrechterhaltung von Rentenanwartschaften.

2. Zusätzliche Versorgungen der wissenschaftlichen, medizinischen, technischen und künstlerischen Intelligenz sowie der Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn, die durch die alleinige Überführung in die gesetzliche Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht anerkannt werden.

Behandelt werden müssen auch Versorgungen, die zu DDR-Zeiten bestimmte Berufsgruppen bzw. Tätigkeitsbereiche umfassten, bei denen aber Versorgungszusagen unterblieben, wie beispielsweise bei der technischen Intelligenz.

Einer Klärung und Lösung bedarf auch, wie Weiterbeschäftigte solcher Versorgungen – insbesondere Professoren „Neuen Rechts“, Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei – ohne Lücken in bundesdeutsche Versorgungen einbezogen werden können.

3. Die Abschaffung des Missbrauchs von Rentenrecht als politisches Strafrecht, also von Sanktionen, die dadurch entstanden, dass bei bestimmten Ansprüchen und Anwartschaften willkürliche Eingriffe in die Rentenformel vorgenommen wurden: Einkommen wurden unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze gekappt und für die Rentenberechnung nicht anerkannt. Dazu gehören derzeit noch alle vormaligen MfS-Angehörigen und ausgewählte Beschäftigungsgruppen des Partei- und Staatsapparates der DDR.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung des Weiteren auf, zwei Jahre nach Inkrafttreten eines Gesetzes zur Korrektur der Rentenüberleitung einen Bericht zur Überprüfung der Umsetzung und Wirkungen vorzulegen, insbesondere auch hinsichtlich eines Vergleichs der sozialen Lage gleicher Berufsgruppen in Ost und West im Alter.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Prozess der Überleitung

Die Alterssicherungssysteme sind in der DDR wie in der Bundesrepublik Deutschland sehr vielgliedrig für unterschiedliche Berufsgruppen gewesen. Neben Renten aus der Sozialversicherung gab es Zusatzversorgungen, die darauf aufstocckten, und Sonderversorgungssysteme, die eine eigenständige Versorgung darstellten. Dem ähnlich gibt es in der Bundesrepublik Deutschland bei der Alterssicherung die gesetzliche Rente, die mit den Versicherungen von Bund und Ländern oder durch Betriebsrenten ergänzt wird, oder die Beamtenversicherung oder Berufsständische Versorgungswerke, die eigenständige Sicherungen darstellen.

Im Prozess der Herstellung der Einheit Deutschlands wurden diverse Regelungen zur Wahrung und Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus der Sozialversicherung und aus Versorgungssystemen der DDR getroffen. Festlegungen dazu finden sich im Artikel 20 des Staatsvertrages über die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion vom 18. Mai 1990, im Rentenangleichungsgesetz der Volkskammer der DDR vom 28. Juni 1990 und im Einigungsvertrag vom 31. August 1990. Während durch diese Dokumente die rechtmäßig erworbenen Ansprüche und Anwartschaften im Wesentlichen gewahrt blieben und überführt werden sollten, brachte das Rentenüberleitungsgesetz mit dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (vom 25. Juli 1991 – veröffentlicht im BGBl. I S. 1606, 1677) eine Zäsur.

Erstens entstanden Überführungslücken, weil Sachverhalte und Zeiten, die nach DDR-Recht rentenwirksam wurden, nur noch übergangsweise galten oder ersatzlos wegfielen.

Zweitens wurden zusätzliche Versicherungen durch die alleinige Überführung in die gesetzliche Rentenversicherung weitestgehend liquidiert.

Drittens wurde bei als „staatsnah“ deklarierten Versicherten willkürlich in die Rentenformel eingegriffen – ein historisch einmaliger Akt in der Geschichte der deutschen Sozialgesetzgebung.

Wille der Volkskammer

Häufig wurden diese Entscheidungen mit dem vermeintlichen Willen der letzten Volkskammer der DDR begründet. Eine Behauptung, die der Analyse der damaligen Dokumente nicht standhält.

So wurden viele der Zeiten, die in der Bundesrepublik Deutschland keine Entsprechung haben, von der letzten Volkskammer in der „Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung“ (zuletzt geändert durch die „Verordnung vom 28. Juni 1990 über die Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften“) als weiterhin rentenwirksam bestimmt, mit dem Ziel, eine geeignete, anspruchswahrende Überführungsform zu finden. Im RÜG fanden solche Ansprüche allerdings bestenfalls Eingang in den Artikel 2 des „Übergangsrechts nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes“, etliche fielen sofort weg.

Bei den Zusatz- und Sonderversorgungen hatte das Rentenangleichungsgesetz vom Juni 1990 eine klare Absicht fixiert, indem bestimmt wurde, dass „Grundlage für die Berechnung dieser Zusatzrente ... das der Beitragszahlung zugrundeliegende Einkommen (ist). Für Berufsgruppen, die einen obligatorischen Rechtsanspruch auf zusätzliche Versicherungen hatten, ist so zu verfahren, als hätten sie während der Zeit der Zugehörigkeit ... eigene Beiträge entsprechend ihren Einkommen gezahlt.“ (§ 24 Abs. 1 Nr. 2). Es ist folglich aus dem Umstand, dass die Versorgungssysteme in Wendezeiten „geschlossen“ wurden, nicht abzuleiten, dass damit die bereits erworbenen Ansprüche liquidiert werden sollten. Im Gegenteil, es wurde ein Weg zur Wahrung der Ansprüche fixiert, zu dessen

Umsetzung es in einem zweiten Gesetz allerdings nicht mehr kam, weil der Prozess der Einheit eine Dynamik annahm, die dies verhinderte.

Ähnlich ist die Lage beim willkürlichen Eingriff in die Rentenformel. Argumentiert wird damit, dass auch die Volkskammer die Bezüge beispielsweise für die Angehörigen des MfS gekappt hat. Im „Gesetz über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit“ vom 29. Juni 1990 gestand die Volkskammer dieser politisch höchst belasteten Gruppe dennoch das Doppelte der damaligen SV-Rente zu. Mit dem RÜG wurden dann per 1. Januar 1992 zunächst nur noch 70 Prozent des durchschnittlichen Einkommens als Grundlage für die Rentenberechnung anerkannt.

Lösungsnotwendigkeiten und -möglichkeiten

Eine rasche Lösung für alle Problemkreise ist angezeigt, da in den neuen Bundesländern die Einkommen aus Rente und Versorgung für Ältere im Wesentlichen die einzigen Einkommen sind. Anderweitige private Vorsorge gab es in der DDR nicht und ist im Rentenalter und bei rentenahen Jahrgängen nicht nachholbar. Insofern ist der Gesetzgeber angehalten, insbesondere sozial und mental untragbare Zustände zu bereinigen.

Es ist nicht einfach, für alle Probleme eine Lösung zu finden. Mit politischem Willen können jedoch für die jeweils begrenzten Personenkreise lebensbiografiewahrende Regelungen gestaltet werden. Diese wären für das gesamte bundesdeutsche Rechtsgefüge nicht präjudizierend, weil die speziellen Fallkonstellationen abgeschlossen sind, also heute nicht mehr neu entstehen.

Bei der Schließung der Überführungslücken geht es in vielen Fällen um die Beseitigung finanzieller Notlagen, in denen sich besonders Frauen befinden. Die zum Teil entwürdigende Hilfebedürftigkeit gegenüber anderen sozialen Sicherungssystemen würde beendet.

Auch wenn es in der Opportunität eines Nachfolgestaates liegt, die Versorgungen des untergegangenen Staates anzuerkennen, sind beim Versorgungsunrecht andere Lösungen als die im AAÜG fixierten angezeigt. Durch das Versorgungsunrecht erhalten ältere Vertreterinnen und Vertreter aus den verschiedenen Bereichen der Intelligenz in den neuen Bundesländern zum Teil gerade einmal 30 bis 50 Prozent der Bezüge ihrer Berufskolleginnen und -kollegen in den alten Bundesländern.

An anderer Stelle, wie bei den Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn, wird ein historisches Versorgungssystem, das nach der Außerkraftsetzung in der sowjetischen Besatzungszone seit 1956 in der DDR als Gesamtversorgung mit einem besonderen Steigerungsfaktor wieder eingeführt wurde, durch das Rentenüberleitungsgesetz liquidiert. Auch bei der Zusammenführung der beiden deutschen Bahnen im Eisenbahn-Neuordnungsgesetz von 1993 wurde die Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn nicht berücksichtigt.

Berufsständische Versorgungen in der Bundesrepublik Deutschland sind ihrerseits nicht in der Lage, rückwirkende Lösungen für die aus der DDR hinzugekommenen Berufskolleginnen und -kollegen zu gestalten, da sie auf Kapitaldeckung beruhen.

Bei der Beseitigung der willkürlichen Eingriffe in die Rentenformel ist bei einem Teil die Lösung sehr einfach und rasch machbar, indem der § 6 Abs. 2 des AAÜG für die ausgewählten Beschäftigtengruppen des Partei- und Staatsapparats ersatzlos gestrichen wird.

Auch für die ehemaligen MfS-Beschäftigten muss die Wertneutralität des Rentenrechts wieder hergestellt werden. Erinnert sei in diesem Zusammenhang an die „heiße Konkurrenz“ der Oppositionsfractionen zur Korrektur des sogenannten Rentenstrafrechts im Jahre 1995. Nachdem die Fraktion der PDS im Deut-

schen Bundestag im Januar einen Gesetzentwurf zur Korrektur des RÜG vorgelegt hatte, konterte die Fraktion der SPD im Mai 1995 mit einem Gesetzentwurf, der vorsah, den § 7 des AAÜG ersatzlos zu streichen, weil „auch für Angehörige des Sonderversorgungssystems der Mitarbeiter der Staatssicherheit ... dem Prinzip der Trennung von Sozial- und Strafrecht folgend, die Entgeltpunktbegrenzung aufgehoben werden (soll)“ (vgl. Bundestagsdrucksache 13/1542, S. 4). Seit 1998 ist die SPD in der Regierung; es ist höchste Zeit, ihre damalige Forderung in die Tat umzusetzen. Aktuell muss für die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Datenerhebung über die Einkommenshöhe der ehemaligen MfS-Angehörigen staatliche Unterstützung gegeben und nicht alles auf die Betroffenenverbände abgewälzt werden. Das Ergebnis dieser Analyse könnte zur gesellschaftlichen Akzeptanz für eine Problemlösung beitragen.

Sicher kann der Gesetzgeber Gründe für die getroffenen Regelungen anführen. Soweit Normen vom Bundesverfassungsgericht als nicht verfassungswidrig eingeschätzt wurden (vgl. Leiturteil des BVerfG vom 28. April 1999 zum sogenannten Systementscheid), bedeutet das aber nicht, dass der Gesetzgeber nicht von sich aus die Problemstellungen auf eine andere, ebenfalls verfassungsgemäße und gerechtere Weise lösen kann.

Auch die CDU meint, wie aus einem Brief von deren Bundesgeschäftsstelle in Berlin (Januar 2006) hervorgeht, dass „im Bereich der Rentenüberleitung weiter Handlungsbedarf“ besteht.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Alterseinkünfte für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR wurde mit der Nichtanerkennung eines DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalts – wie sie der besondere Steigerungsbetrag von 1,5 bei der Altersversorgung darstellt – eine Überführungslücke im Rentenrecht geschaffen. Sie ist sozial ungerecht und bringt finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervor.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

spätestens bis 30. Juni 2008 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die den Anspruch für eine besondere Behandlung der Zeiten, in denen Versicherte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR gearbeitet haben, für die Alterseinkünfte wahrt.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR erhielten bei der Berechnung der Rente einen besonderen Steigerungsbetrag von 1,5. Das war geregelt in der Rentenverordnung vom 23. November 1979 und erfolgte in „Würdigung der physischen und psychischen persönlichen

Belastungen im Beruf und des selbstlosen Einsatzes bei der Behandlung und Pflege kranker Menschen“ (§ 47 der Rentenverordnung).

Das führte praktisch beispielsweise dazu, dass sich bei der Berechnung der Sozialversicherungsrente (SV-Rente) für eine Frau, die insgesamt 50 Arbeitsjahre hat (versicherungspflichtige Tätigkeit plus Zurechnungszeiten), davon 33 Jahre im Gesundheitswesen, eine 19,4 Prozent höhere Rente als „normal“ ergab. Bei einem angenommenen durchschnittlichen Verdienst von 600 Mark wären das statt 510 Mark immerhin 609 Mark Rente.

Beispiel-Rechnung:	normale SV-Rente	Rente mit Steigerungsbetrag
	50 × 1% von 600 Mark	17 × 1,0% = 17,0%
		33 × 1,5% = 49,5%
		66,5% von 600 Mark
	= 300 Mark	= 399 Mark
plus Festbetrag	210 Mark	210 Mark
	<u>510 Mark</u>	<u>609 Mark</u>

Zu DDR-Zeiten konnte mit diesen 99 Mark Differenz nicht nur die Miete bezahlt werden, sondern ein Teil davon blieb für sonstige Erfordernisse und Bedürfnisse. Und das war auch das Anliegen der Verordnung für die Beschäftigten im Gesundheits- und Sozialwesen.

Eine derartige Regelung kennt die bundesdeutsche gesetzliche Rentenversicherung nicht.

Mit dem Rentenüberleitungsgesetz wurde die DDR-Regelung im Artikel 2 (§ 35) bestandsgeschützt. Die sich bei der Vergleichsrentenberechnung zumeist ergebenden Auffüllbeträge wurden ab 1. Januar 1996 bei jeder Rentenanpassung abgeschmolzen. Für Neuzugänge ab dem 1. Januar 1997 entfiel die vergleichende Berechnung. Viele, vor allem Frauen, die im mittleren medizinischen Dienst mit eher niedrigen Einkommen zumeist über Jahrzehnte tätig waren, müssen nun mit kleinen Renten auskommen, obwohl sie auf eine besondere Versorgungszusage vertraut hatten.

Wenn Klagen von Sozialgerichten abgewiesen werden, weil diese zusätzlichen Ansprüche nicht beitragsgedeckt waren, dann wird verkannt, dass das Rentenrecht der DDR anderen Prinzipien folgte. Dort waren nicht vorrangig die Beiträge, sondern vor allem die versicherten Jahre maßgebend. Und wenn im Jahre 1980 das Einkommen des mittleren medizinischen Personals nur 83 Prozent des Einkommens vergleichbarer Berufsgruppen anderer Branchen betrug, sollte der rentenrechtlich geregelte Faktor einen Ausgleich für den Ruhestand gewährleisten.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Lösung für die rentenrechtliche Situation von in der DDR Geschiedenen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für in der DDR Geschiedene, insbesondere für Frauen, ist durch die Nichtbeachtung von DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalten eine Überführungslücke im Rentenrecht entstanden, die sozial ungerecht ist und finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervorbringt. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, spätestens bis 30. Juni 2008 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die für in der DDR Geschiedene Lebensstandardsicherung und Vertrauensschutz für die Alterssicherung gewährleistet.

Dazu gibt es mindestens zwei erfolgversprechende Lösungswege:

1. Für die Ehezeit wird ein fiktiver Versorgungsausgleich vorgenommen. Dazu findet ein Abgleich der Anwartschaften statt. Die sich ergebende hälftige Differenz wird der Geschiedenen mit den geringeren Anwartschaften zugerechnet, ohne beim Geschiedenen mit den höheren Anwartschaften abgezogen zu werden und aus Mitteln des Bundeshaushalts gedeckt.
2. Die nach DDR-Recht erworbenen Ruhestandsanswartschaften der Geschiedenen werden dynamisiert. Dazu wird – zeitlich unbegrenzt – der DDR-Anspruch bei Eintritt in den Ruhestand ermittelt und nachholend mit den halb- und jährlichen Anpassungsschritten von 1990 bis zum Inkraftsetzungszeitpunkt dieser Regelung dynamisiert.

Ergibt sich aus der Neuberechnung ein höherer als der nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) berechnete Zahlbetrag, ist dieser den weiteren Rentenzahlungen und -anpassungen zugrunde zu legen.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

In der DDR gab es bei Scheidungen keinen Versorgungsausgleich, der die während der Ehe erworbenen Ruhestandsanswartschaften teilte. Nur in seltenen Fällen wurde vorübergehend und noch seltener unbefristet ein Unterhaltsanspruch zugestanden. Dennoch war die soziale Absicherung Geschiedener, insbesondere Frauen, die sich mehrere Jahre der Kindererziehung oder der Pflege Angehöriger widmeten oder auch Auszeiten zur Unterstützung der beruflichen Entwicklung des Ehepartners nahmen, im Alter nach den Maßstäben der DDR gewährleistet. Denn in der DDR wurde eine Rente vorrangig nach Versicherungsjahren gezahlt, die man auch durch geringe freiwillige Beiträge erwerben konnte. Somit spielte die Höhe des beitragspflichtigen Einkommens eine untergeordnete Rolle.

Die Erwerbsbiografien dieser Rentnerinnen und Rentner nun dem bundesdeutschen Rentenrecht zu unterwerfen, führt zu erheblichen Lücken, und es werden nur überaus geringe Entgeltpunkte erreicht.

Eine Ausnahme bilden diejenigen, die nach einer lange zurückliegenden Scheidung langjährig in einer hoch qualifizierten und gut bezahlten Tätigkeit gearbeitet haben.

Sozial besonders krass ist die Situation insbesondere von Frauen, die aus der Sowjetunion oder anderen osteuropäischen Staaten stammen und einen Mann aus der DDR geheiratet hatten, in der DDR lebten und später geschieden wurden. Nach DDR-Recht waren auch diese Frauen rentenrechtlich gesichert. Nach bundesdeutschem Recht fehlen sowohl die im Heimatland erworbenen rentenrechtlichen Zeiten als auch die mit freiwilligen Beiträgen belegten DDR-Zeiten für eine existenzsichernde Rente. Die eventuell noch absolvierten Arbeitsjahre bringen durch niedriges Einkommen kaum Punkte für die Rente.

In den vergangenen Jahren wiesen Gerichte eine Vielzahl von Klagen, die einen nachträglichen Versorgungsausgleich begehrten, mit dem Hinweis auf das Rückwirkungsverbot ab. Das Begehren nach einer Geschiedenenwitwenrente nach SGB VI sei ebenfalls nicht zu erfüllen, da Frauen in der Bundesrepublik Deutschland unter den gleichen Voraussetzungen einen solchen Anspruch auch nicht hätten.

Eine interministerielle Arbeitsgruppe gab ihre Arbeit wegen „Nichtlösbarkeit aus grundsätzlichen rechtlichen Gründen“ auf.

Die bisherige Regelung bringt jedoch nach sozialpolitischer Bewertung eine Vielzahl sozialer Härten hervor und ist unter rechtspolitischer Bewertung höchst bedenklich hinsichtlich des Vertrauensschutzes.

Die vorgeschlagenen Lösungswege begründen sich wie folgt:

Gleichgestellt mit den Leidensgefährtinnen in der Bundesrepublik wären die betroffenen Frauen, wenn nachträglich für die gemeinsamen Ehejahre ein Versorgungsausgleich durchgeführt würde, und zwar fiktiv. Das heißt, die sich ergebenden Anwartschaftsdifferenzen werden zwar der Geschiedenen zugerechnet, nicht jedoch dem „Geber“ abgezogen. Damit können das Rückwirkungsverbot und deren Vertrauensschutz eingehalten werden.

Vertraut haben Geschiedene auf die nach versicherten Jahren erreichbare DDR-Rente in Höhe von 390 bis 480 Mark der DDR. Sie konnten nicht einkalkulieren und ihr Leben danach gestalten, dass sich diese Anwartschaft entwertet. Insofern ist eine Dynamisierung des erwarteten Zahlbetrags – ähnlich wie bei Zahlbeträgen von Bestandsrenten aus Zusatzversicherungen – angezeigt.

Grobe Vergleichsberechnungen ergeben:

- Bei einer Geschiedenen mit 40 Versicherungsjahren nach DDR-Recht würden sich die in letzten DDR-Zeiten erzielbaren 430 Mark auf rund 735 Euro

im Jahre 2006 erhöhen. Bei eigenen höheren Anwartschaften (beispielsweise durch FZR-Zusatzrente) erhöht sich der Zahlbetrag entsprechend.

- Ein fiktiver Versorgungsausgleich für angenommene 20 Ehejahre mit einem Mann, der einem Zusatzversorgungssystem angehörte, brächte – vor allem auch durch die gegenwärtig noch wirkende teilweise Liquidierung dessen Ansprüche durch das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – etwas mehr, rund 815 Euro. Anders sieht es bei Bestandsrentnern zum Zeitpunkt der Einheit aus, weil deren DDR-Zahlbetrag geschützt ist und dynamisiert werden muss.
- Die Berechnung nach geltendem Recht (SGB VI, Wegfall von freiwillig versicherten Jahren mit geringen Beiträgen etc.) erbrächte im angenommenen Fall derzeit nur etwas über 400 Euro.

Einen fiktiven Versorgungsausgleich durchzuführen, wäre auch organisatorisch machbar, denn die Daten der Geschiedenen liegen den Rentenversicherern vor; die geschiedenen Frauen haben Belege über die gemeinsamen Ehezeiten und eigene Anwartschaften. Spezielle Programme für die IT-Technik zu schreiben, kann keine Hürde sein.

Den DDR-Anspruch zum Ausgangspunkt zu nehmen, ist nicht systemfremd, war er doch Grundlage für die Vergleichsrentenberechnung bis spätestens 31. Dezember 1996. Allerdings blieben diese Zahlbeträge durch die Auffüllbeträge ohne Dynamisierung. Durch die Abschmelzung der Auffüllbeträge stagnierten die Zahlbeträge über viele Jahre, zum Teil bis heute.

Die anhaltende Dynamisierung geschützter Zahlbeträge hat ihr Vorbild in der höchstrichterlich erstrittenen Dynamisierung von Bestandsrenten aus Zusatzversicherungen.

Zur Lösung des Problems ist einzig der politische Wille gefragt.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Schaffung einer gerechten Versorgungslösung für die vormalige berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder in der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Tanzberuf erfährt in vielen Ländern der Welt eine besondere Absicherung, weil er Besonderheiten unterliegt. In der Regel wird er nicht bis zum Rentenalter ausgeübt; zumeist scheiden Tänzerinnen und Tänzer um das 40. Lebensjahr aus der aktiven Berufsausübung aus.

In der DDR gab es nach einer Anordnung des Ministers für Kultur (vom 1. September 1976, geändert am 1. Juli 1983) für Ballettmitglieder, die ihren Beruf nicht mehr ausüben konnten, eine berufsbezogene Zuwendung, unabhängig von späteren Einkünften.

In der Bundesrepublik Deutschland sind Tänzerinnen und Tänzer über die Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen bei Berufsunfähigkeit, bei Beendigung der Berufsausübung oder im Alter gesichert, ebenfalls unabhängig von späteren Einkünften.

Der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 bestimmte, dass die DDR-Regelung bis zum 31. Dezember 1991 fortzuführen ist (vgl. Anlage II, Kapitel VIII, Sachgebiet H, Abschnitt III, Nr. 6).

Das Rentenüberleitungsgesetz unterließ jegliche Regelung für die Zeit ab 1. Januar 1992. Dadurch verschlechterte sich die Lebenssituation der bereits ausgeschiedenen Ballettmitglieder abrupt. Die Betroffenen waren und sind zumeist auf das Sozialamt angewiesen.

Dieser Zustand ist untragbar, zumal Tänzerinnen und Tänzer auf die für DDR-Verhältnisse existenzielle Sicherung nach ihrer Berufsausübung vertrauten. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

spätestens bis 30. Juni 2008 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die für Ballettmitglieder aus der DDR, für die mit der Einheit Deutschlands eine Ver-

sorgungslücke entstanden ist, die in der DDR gemachte Versorgungszusage in einer für jetzige Verhältnisse mindestens existenzsichernden Höhe garantiert.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Die berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder war eine spezielle Form der Absicherung bei Berufsunfähigkeit. Darüber hinaus stellte sie einen Ausgleich dar, wenn die ausgeschiedenen Ballettmitglieder – mit rund 20 Jahren Verzug gegenüber anderen – in einen zweiten Beruf oder in eine neue Tätigkeit wechselten.

Ballettmitglieder haben nach DDR-Recht auf eine existenzielle Sicherung nach Beendigung der Berufsausübung vertraut. Die Zuwendung betrug 50 Prozent der arbeitsvertraglich festgelegten monatlichen Brutto-Gage, das waren rund 300 bis 450 Mark monatlich; die maximale monatliche Zuwendung betrug 800 Mark. Sie wurden von der Einrichtung gezahlt, mit der bei Ausscheiden aus dem Tanzberuf ein Arbeitsrechtsverhältnis bestand. Nach Erreichen des Rentenalters oder bei Eintritt der Invalidität übernahm die Staatliche Versicherung der DDR die Weiterzahlung.

Diejenigen, die bei Herstellung der Einheit noch aktiv waren, konnten sich ab 1. Januar 1991 in der Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen versichern. Für die bereits Ausgeschiedenen wurde aus den Formulierungen des Einigungsvertrages abgeleitet, die berufsbezogene Versorgung zum 31. Dezember 1991 ersatzlos einzustellen. Dieses Rechtskonstrukt ist hinterfragungswürdig.

Auch das Bundesverfassungsgericht bestätigte, dass die Formulierung im Einigungsvertrag „anzuwenden ist“ (z. B. bis 31. Dezember 1991) nicht bedeutet, diesen Sachverhalt „zu löschen“ (BVG 1. Senat Az: 1 BvL 32/95 BvR 2105/95).

Als Zeitzeuge hat Lothar de Maizière im November 1998 brieflich der Interessengemeinschaft ehemaliger Ballettmitglieder der DDR bestätigt, dass, wenn „in Rechtsvorschriften, die im Zusammenhang mit der Herstellung der deutschen Einheit gesetzt wurden, eine Frist zum 31. Dezember 1991 genannt wurde, ... diesselbst davon ausgegangen (wurde), dass dies der Zeitraum sein sollte, innerhalb dessen die Neuregelung gefunden und beschlossen sein sollte. Nicht gemeint war mit einer solchen Fristsetzung, dass die entsprechenden Leistungen zu diesem Zeitpunkt auslaufen oder ersatzlos gestrichen sein sollten.“

Aus besagtem Schreiben geht auch hervor, dass im Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495 ff.) „in § 33 ausdrücklich die berufsbezogenen Zuwendungen für Ballettmitglieder sowie andere aus betrieblichen Mitteln gezahlte Renten oder Pensionen genannt“ sind, und vom „Einigungsvertrag ins fortgeltende Recht der BRD übernommen“ wurden, weil der Bestand der Versorgungsansprüche gesichert werden sollte, „die die Volkskammer als sicherungswürdig ansah“.

Um das Vertrauen nicht zu brechen, wäre ab 1. Januar 1992 also auch eine andere, an bundesdeutsche Gegebenheiten angelehnte Regelung notwendig gewesen, z. B. eine mit Steuermitteln unterstützte Nachversicherung bei der Münchener Künstlerversicherung für die Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen.

Soziale Verwerfungen sollten zumindest heute beseitigt werden, zumal es sich um eine kleine Gruppe von Betroffenen handelt – etwa 950 erhielten zu DDR-Zeiten eine berufsbezogene Zuwendung und bei etwa 400 dürften noch Anwartschaften bestehen. Eine Anwartschaft bestand, wenn Ballettmitglieder bei Ausscheiden mindestens 35 Jahre alt waren, den Beruf 15 Jahre ausgeübt hatten und das Ensemble zu einer Einrichtung gehört hatte, die dem Ministerium für Kultur, dem Ministerium für Nationale Verteidigung, dem Staatlichen Komitee für Fernsehen der DDR sowie den Räten der Bezirke, Kreise oder Städte unterstand.

Gerichtlich wurden die Klagen zwischen der Zuständigkeit von Sozial- und Arbeitsgerichten hin- und hergeschoben. Das Bundesverfassungsgericht lehnte die Beschwerde als „rechtlich bedenkenfrei“ ab und verwies darauf, dass die Zuwendung nicht auf Beitragszahlungen beruhte und so eine besondere Begünstigung gewesen sei.

Der Sachverhalt muss aber als DDR-typisch und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbar gewertet werden und stellt so eine Überführungslücke dar, die sozial ungerecht ist, finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervorbringt und der Korrektur bedarf.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Regelung der Ansprüche der Bergleute der Braunkohleveredlung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die in der Braunkohleveredlung Borna/Espenhain tätigen Bergleute waren durch den Umgang mit toxischen Gasen, Stäuben und anderen giftigen Stoffen extremen Arbeitsbedingungen ausgesetzt und erlitten dabei sehr häufig gesundheitliche Schäden und eine Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität. Deshalb wurde ihnen eine zusätzliche Altersversorgung unter dem Begriff „bergmännische Tätigkeit unter Tage gleichgestellt“ zugesagt beziehungsweise gewährt.

Mit dem Rentenüberleitungsgesetz vom 21. Juni 1991 wurden diese Ansprüche für alle Bestandsrentnerinnen und -rentner übergangsweise anerkannt, ebenso für diejenigen, die bis zum 31. Dezember 1996 in Rente gegangen sind. Allen ehemaligen Beschäftigten des Braunkohleveredlungswerkes Borna/Espenhain (Rechtsnachfolger: Bundesbergbauunternehmen Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgesellschaft m.b.H. – LMBV) mit späterem Renteneintritt werden diese Ansprüche auf eine Rente für „bergmännische Tätigkeit unter Tage gleichgestellt“ vorenthalten. Das geschieht, obwohl sie in den Sozialversicherungsausweisen und mit schriftlicher Bescheinigung der Geschäftsführung des Bundesbergbauunternehmens bis 31. Dezember 1996 dokumentiert sind und eine ordnungsgemäße Speicherung im persönlichen Rentenkonto bei der Knappschaft, dem zuständigen Rentenversicherungsträger, erfolgte. Für die etwa 500 Betroffenen entstehen dadurch erhebliche Renteneinbußen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, spätestens bis 30. Juni 2008 eine rechtliche Regelung vorzulegen, die

1. den betroffenen Bergleuten des ehemaligen Bergbaubetriebes Braunkohleveredlung Borna/Espenhain (nach 1990 Rechtsnachfolger: Bundesbergbauunternehmen LMBV) rückwirkend für die Zeit ihrer Tätigkeit im Bergbaubetrieb vom 1. Juli 1968 bis zur endgültigen Stilllegung am 31. Dezember 1996 die gesetzlich und vertraglich nach Montanuniongesetz der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) zugesicherten und nach dem

Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) vorgesehenen Rentenzusatzleistungen als „bergmännische Tätigkeit unter Tage gleichgestellt“ gewährt,

2. die Knappschaft zu veranlassen, gemäß Tarifvertrag die Rente für Bergleute der Braunkohleveredlung mit „bergmännischer Tätigkeit“ (abschlagsfreie Bergmannsaltersrente mit Zusatzversorgung – „betriebliche Altersversorgung“) nach diesen Grundsätzen neu zu berechnen und neue Bescheide zu erteilen sowie die entsprechende Nachzahlung vorzunehmen.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Durch den Mangel an Devisen war die DDR gezwungen, ihre im großen Umfang vorhandenen Braunkohleressourcen als hauptsächlichen Energieträger einzusetzen. Durch die Verschmelzung der Braunkohle wurden zudem wichtige Grundstoffe für die weiterverarbeitende chemische und pharmazeutische Industrie gewonnen. Dies erfolgte allerdings in Verfahren, die beträchtliche gesundheitliche Belastungen und Schäden der Beschäftigten durch toxische Gase, Stäube und andere gesundheitsschädigende Stoffe mit sich brachten. Gleichzeitig hatte diese Produktion Umweltverschmutzungen in großem Maße zur Folge. Die Beschäftigten erhielten deshalb nicht nur den Anspruch auf „abschlagsfreie Bergmannsaltersrente mit Zusatzversorgung“ (betriebliche Altersversorgung), sondern zusätzlich den Anspruch auf eine Rente mit dem Fachbegriff „bergmännische Tätigkeit unter Tage gleichgestellt“. Diese zusätzlichen Rentenansprüche entsprachen der Verordnung über die Sozialversicherung der DDR vom 15. März 1968. Die zusätzlichen Altersversorgungsansprüche erhöhten sich damit von 1,33 Prozent für versicherungspflichtige bergbauliche Tätigkeiten auf 2,0 Prozent für zusätzlich versicherungspflichtige bergmännische Tätigkeiten, der Untertagetätigkeit gleichgestellt. Diese Ansprüche wurden im Sozialversicherungsausweis und nach der Vereinigung Deutschlands und der Privatisierung des Betriebes durch Bescheinigung der Geschäftsführung der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbauverwaltungsgesellschaft m.b.H. (LMBV) gesondert ausgewiesen und im persönlichen Rentenkonto bei der Knappschaft eingesperrt. Die Betriebe haben dafür die gesetzlich vorgeschriebenen höheren Anteile an die für die Rentenversorgung zuständige Knappschaft geleistet.

Umweltbelastung, Unrentabilität und weitere wirtschaftliche Aspekte sowie die damit verbundenen Absatzprobleme führten zur Einstellung der Produktion. Die endgültige Stilllegung erfolgte durch Entscheidung des Oberbergbauamtes Freiberg auf der Grundlage des Bundesberggesetzes zum 31. Dezember 1996.

Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Montanuniongesetzes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) sieht bei Stilllegung Vertrauensschutz für die Bergleute vor. Nach diesem Gesetz ist eine mit der Gewerkschaft vereinbarte, die Interessen der Bergleute sichernde und insbesondere ihre Altersversorgungsansprüche berücksichtigende Vereinbarung zu treffen. Ebenfalls ist die Überleitung in sozialverträgliche neue Arbeitsverhältnisse zu sichern.

Dementsprechend haben Staats- (und späteres Bundes-)bergbauunternehmen und die Gewerkschaft bereits im Februar und April 1990 eine Vereinbarung getroffen (Registriernummer 65/90), die mit Artikel 19 des Einigungsvertrages in das Recht der Bundesrepublik Deutschland überging. Die Vereinbarung sicherte

insbesondere die Altersversorgungsansprüche der Bergleute und sollte die Überleitung in neue sozialverträgliche Arbeitsverhältnisse sichern.

Das Bundesbergbauunternehmen hat diese Vereinbarung jedoch am 25. November 1991 außer Kraft gesetzt, wodurch der Vertrauensschutz für die Bergleute aberkannt wurde.

Entsprechende Ansprüche werden durch das Montanuniongesetz der EGKS, §§ 16 und 17, sowie durch Artikel 56 § 2 Buchstabe b dieses Gesetzes geregelt. In einer sogenannten Ursprungsliste (§ 17.111) sind die aus den jeweiligen Bergbaubetrieben anspruchsberechtigten Beschäftigten namentlich zu erfassen. Die Geschäftsführung des Unternehmens (LMBV) unterließ jedoch diese namentliche Erfassung bei der endgültigen Stilllegung des Bergbaubetriebes. Das führt dazu, dass die Altersversorgungsansprüche der noch etwa 500 namentlich bekannten Bergleute trotz der schriftlichen Nachweise und der Einspeicherung im persönlichen Rentenkonto bei der Knappschaft nicht als „Tätigkeit unter Tage gleichgestellt“ anerkannt werden. Damit hat das Bundesbergbauunternehmen LMBV nicht gemäß dem geltenden Recht gehandelt.

Die Nichteinhaltung setzt auch die Vertrauensschutzregelung des Einigungsvertrages, der einen Rentenanspruch für Bergmänner mit 60 und der Frauen mit 55 Jahren zusichert, außer Kraft und bringt gravierende Nachteile für Bergleute, die lange Jahre unter schwierigsten Bedingungen in der Braunkohleveredlung Borna/Espenhain tätig waren.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Beseitigung von Rentennachteilen für Zeiten der Pflege von Angehörigen in der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für Personen (vorwiegend Frauen), die in der DDR Angehörige der Pflegestufe III und IV gepflegt haben und dafür Zeiten für die Altersversorgung zuerkannt bekamen, entstand durch die Nichtbeachtung dieses DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhaltes eine Überführungslücke im Rentenrecht. Sie ist sozial ungerecht und bringt finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervor. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens 30. Juni 2008 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die für den obengenannten Personenkreis die Pflegezeiten mit dem durchschnittlich pro Monat erzielten Entgeltpunkt aus der Beitragszeit bis zum 31. Dezember 1996 bewertet (Lückenausgleich nach § 72 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI).

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Für Versicherte in der DDR, die pflegebedürftige Angehörige der Pflegestufe III und IV versorgt haben und deshalb ihre Berufstätigkeit einstellen mussten beziehungsweise weniger als 13 Wochenstunden arbeitsentgeltlich tätig sein konnten,

erfolgte eine Anrechnung dieser Zeit als Versicherungsjahre. Da sich in der DDR die Rente nicht vorrangig nach dem Einkommen, sondern vor allem nach der Anzahl der Versicherungsjahre bemaß, zogen Pflegezeiten keine Renteneinbuße nach sich.

Nach Artikel 2 § 19 Abs. 3 des Rentenüberleitungsgesetzes erhielten Bestandsrentnerinnen und -rentner diese Zeit angerechnet. Auch bei Rentnerinnen und Rentnern mit Anspruch auf Vergleichsrentenberechnung blieben diese Ansprüche erhalten.

Benachteiligt sind Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1996 (Auslaufen der Übergangsregelungen) in den Ruhestand getreten sind. Sie gelten für diese Zeiten nicht als rentenversichert. Der Wegfall der Anerkennung der Pflegezeiten ist sozial ungerecht und bedarf der gesetzlichen Korrektur.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung für fehlende Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen aus der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für Land- und Forstwirte, Handwerker und andere Selbständige sowie vor allem deren mithelfende Familienangehörige entstand mit der nur übergangsweisen Anerkennung (1. Januar 1992 bis maximal 31. Dezember 1996) von DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalten eine Überführungslücke im Rentenrecht, die sozial ungerecht ist und finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervorbringt. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens 30. Juni 2008 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die Zeiten, in denen Versicherte in der DDR

- a) vor dem 1. März 1959 Mitglied einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft waren,
- b) in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis 31. Dezember 1970 als mithelfende Familienangehörige selbständiger Land- und Forstwirte tätig waren oder
- c) in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis 31. Dezember 1970 als Selbständige oder deren mitarbeitende Ehegatten tätig gewesen sind,

als Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeit (beispielsweise in § 233a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI) anerkennt.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen, die nach DDR-Recht rentenwirksam wurden, fanden im Prozess der Rentenüberleitung Eingang in den Artikel 2 „Übergangsrecht nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets“ – hier in § 19 Abs. 2 Nr. 2, 14 und 15 des Rentenüberleitungsgesetzes. Damit wurden sie aber nur für die Vergleichsrentenberechnung nach DDR-Recht angewendet, die für Personen mit Zusatzversorgungen bis 31. Dezember 1993 und für sozialversicherungspflichtig und in der freiwilligen Zusatzrentenversicherung Versicherte bis 31. Dezember 1996 galt. Seither fallen diese Zeiten bei Renteneneintritten ersatzlos weg.

Es handelt sich vor allem um Zeiten von Berufstätigkeit in Unternehmen außerhalb der dominierenden Wirtschaftsformen, für die in frühen Jahren der DDR (1946 bis 1970) keine Versicherungspflicht bestand. Betroffen sind vor allem Frauen, die mithelfende Familienangehörige waren. Da diese Zeiten nach bundesdeutschem Recht versicherungspflichtig sind, wurden sie 1990 von der Volkskammer der DDR als rentenrechtlich wirksam bestimmt („Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung“, zuletzt geändert durch die „Verordnung vom 28. Juni 1990 über die Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften“). Damit war es erklärter Wille des DDR-Gesetzgebers, diese Sachverhalte anzuerkennen. Der praktizierte ersatzlose Wegfall wird als Entwertung von Erwerbsbiografien gewertet, ist sozial ungerecht und deshalb gesetzgeberisch zu korrigieren.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung von zweiten Bildungswegen und Aspiranturen in der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für Versicherte, die in der DDR zweite Bildungswege absolviert haben, entstand mit der nur übergangsweisen Anerkennung (1. Januar 1992 bis maximal 31. Dezember 1996) von DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalten rentenrechtlich eine Überführungslücke, die sozial ungerecht ist und finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervorbringt. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens 30. Juni 2008 eine gesetzliche Regelung vorzulegen,

die Zeiten, in denen Versicherte in der DDR einen zweiten Bildungsweg über Studium und postgraduales Studium oder eine ordentliche Aspirantur zurückgelegt haben, als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit (beispielsweise im § 247 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI) anerkennt.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Abweichend von Gepflogenheiten in der früheren Bundesrepublik Deutschland wurden in der DDR der zweite Bildungsweg und ergänzende Bildungsstufen auch realisiert, indem die Betroffenen zeitweilig aus der Erwerbstätigkeit ausschieden.

Diese Zeiten, die nach DDR-Recht rentenwirksam waren, fanden im Prozess der Rentenüberleitung Eingang in den Artikel 2 „Übergangsrecht nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets“. Das geschah für aufbauende Direktstudien im § 19 Abs. 2 Nr. 4 des Rentenüberleitungsgesetzes. Da bei postgradualen Studien und Aspiranturen ein vom letzten Nettoeinkommen abgeleitetes Stipendium gezahlt wurde, galten die Zeiten für die Versicherten als fiktiv beitragsbelegt. Die Bildungseinrichtungen entrichteten eine Pauschale – de facto als Arbeitgeberbeitrag. Solche Zeiten werden mit der Generalklausel des § 19 Abs. 1 erfasst.

Damit wurden diese Zeiten, wenn überhaupt, nur für die Vergleichsrentenberechnung nach DDR-Recht angewendet, die für Personen mit Zusatzversicherungen bis 30. Juni 1995 und für SV- und FZR-Versicherte bis 31. Dezember 1996 galt. Seither fallen diese Zeiten für Rentenneweintritte ersatzlos weg.

Diese Zeiten waren 1990 von der Volkskammer der DDR als rentenrechtlich wirksam bestimmt worden („Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung“, zuletzt geändert durch die „Verordnung vom 28. Juni 1990 über die Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften“). Damit war es erklärter Wille des DDR-Gesetzgebers, diese Sachverhalte anzuerkennen. Der praktizierte ersatzlose Wegfall wird als Entwertung von Erwerbsbiografien empfunden, führt zu einer ungerechtfertigten Schlechterstellung und ist gesetzgeberisch zu korrigieren.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung von DDR-Sozialversicherungsregelungen für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie von im Ausland erworbenen rentenrechtlichen Zeiten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei Ehepaaren, die zu DDR-Zeiten dienstlich ins Ausland entsandt wurden (zum Beispiel Diplomaten oder Beschäftigte im Außenhandel), hatte der mitreisende Ehepartner oft keine Möglichkeit, eine berufliche Tätigkeit auszuüben. Für diesen Personenkreis entstand bei der Rentenüberleitung mit der nur übergangsweisen Anerkennung (1. Januar 1992 bis maximal 31. Dezember 1996) von DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalten rentenrechtlich eine Überführungslücke.

Auch denjenigen, die durch Verhehlung in die DDR gekommen sind (zumeist aus osteuropäischen Ländern), ergeht es so. Ebenso sind Bürgerinnen und Bürger betroffen, die sich, aus dem Ausland kommend, aus anderen Gründen in der DDR angesiedelt haben, dort oder auch später in der Bundesrepublik Deutschland rentenversichert beschäftigt waren und jetzt in den Ruhestand gehen.

Diese Situationen bringen finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervor und sind sozial ungerecht. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens 30. Juni 2008 eine gesetzliche Regelung vorzulegen,

die Zeiten, in denen Versicherte

- a) vor dem 3. Oktober außerhalb der DDR eine Beschäftigung ausgeübt haben, für die nach den im Aufenthaltsstaat geltenden Rechtsvorschriften eine Pflichtversicherung bestanden hat oder nach den in der DDR geltenden Rechtsvorschriften bestanden hätte,

b) sich vor dem 3. Oktober 1990 im Rahmen der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren außerhalb der DDR aufgehalten haben, ohne selbst eine berufliche Tätigkeit auszuüben,

als Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeit (beispielsweise in § 233a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI oder in § 256a) anerkennt.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Zeiten für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und -partner sowie im Ausland erworbene rentenrechtliche Zeiten, die nach DDR-Recht rentenwirksam waren, fanden im Prozess der Rentenüberleitung Eingang in Artikel 2 „Übergangsrecht nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets“ – hier in § 19 Abs. 2 Nr. 10 und 12 des Rentenüberleitungsgesetzes. Damit wurden sie aber nur für die Vergleichsrentenberechnung nach DDR-Recht angewendet, die für Personen mit Zusatz- oder Sonderversorgungen bis 30. Juni 1995 und für SV- und FZR-Versicherte bis 31. Dezember 1996 galt. Seither fallen diese Zeiten bei Rentenueintritten ersatzlos weg.

Dadurch ergeben sich für die Betroffenen je nach Zahl und Dauer der Auslandseinsätze beziehungsweise nach der Dauer des vorherigen Aufenthalts im Heimatland beträchtliche Verluste an rentenrechtlichen Zeiten. Die Betroffenen, häufig Frauen, waren dafür nicht verantwortlich und konnten diese Lücken nicht durch eigene Aktivitäten beseitigen oder verringern.

Auch gibt es zwischen den besagten zumeist osteuropäischen Ländern und der Bundesrepublik größtenteils noch keine Versicherungsabkommen, die zumindest den Fall der im Ausland erworbenen Ansprüche beheben könnten. So existiert hier eine umfassende Regelungslücke.

Diese Zeiten wurden 1990 von der Volkskammer der DDR als rentenrechtlich wirksam bestimmt („Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung“, zuletzt geändert durch die „Verordnung vom 28. Juni 1990 über die Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften“). Damit war es erklärter Wille des DDR-Gesetzgebers, diese Sachverhalte anzuerkennen. Der praktizierte ersatzlose Wegfall wird als Entwertung von Erwerbsbiografien empfunden, führt zu einer ungerechtfertigten Schlechterstellung und ist gesetzgeberisch zu korrigieren.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung aller freiwilligen Beiträge aus DDR-Zeiten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für Versicherte, die in der DDR für Zeiten der Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit freiwillige Beiträge zur Sozialversicherung in geringer Höhe von 3 bis 12 Mark der DDR gezahlt haben, entstand mit der überwiegenden Nichtanerkennung dieses DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalts eine Überführungslücke im Rentenrecht, die sozial ungerecht ist und finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervorbringt. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens 30. Juni 2008 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die Zeiten, in denen Versicherte in der DDR freiwillige Beiträge gezahlt haben, durchgängig und in jeder Höhe als rentenrechtlich wirksam (beispielsweise in § 248 in Verbindung mit Anlage 11 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI) anerkennt.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Anders als in der Bundesrepublik Deutschland wurden in der DDR Renten nicht vorrangig nach der Höhe der Beiträge, sondern vor allem nach Versicherungsjahren gestaffelt gezahlt. Rentenanwartschaften konnten in Jahren ohne Erwerbstätigkeit (zum Beispiel wegen längerer Kindererziehung – 3 Jahre waren generell versichert –, weil noch nicht ausreichend Einrichtungen zur Verfügung

standen oder weil die Karriere des Ehepartners unterstützt werden sollte oder ältere Familienangehörige betreut wurden) durch freiwillige Beiträge erworben werden. Solche Wartezeiterfüllungen waren mit geringen Beiträgen in Höhe von 3 bis 12 Mark der DDR möglich.

Interessanterweise wurden diese Beiträge bei der Rentenüberleitung für die Zeit vom 1. Februar 1947 bis 31. Dezember 1961 anerkannt, danach fielen sie bei der Berechnung ersatzlos weg. Zur Begründung wird angeführt, dass derart niedrige Beiträge nach 1961 (mit Anstieg der Durchschnittslöhne) nur geringste Ansprüche im Cent-Bereich erbringen würden.

Tatsächlich schlägt die rentenrechtliche Bewertung kaum zu Buche, doch die Nichtanerkennung verwehrt einem Teil der Rentnerinnen und Rentner den Anspruch auf die Anwendung der Regelung zur Gewährung von „Mindestentgelt-punkten bei geringem Arbeitsentgelt“ (§ 262 SGB VI). Für diese Anwendung werden mindestens 35 Jahre rentenrechtliche Zeiten vorausgesetzt.

Der praktizierte ersatzlose Wegfall freiwillig versicherter Jahre minimiert die ohnehin niedrigen Rentenansprüche der hiervon Betroffenen, insbesondere von Frauen, die dann auf die Alterseinkünfte des Mannes oder – wenn alleinstehend – auf das Grundsicherungsamt verwiesen werden. Das wird als Entwertung von Biografien empfunden. Die Betroffenen können diese Umstände nicht mehr korrigieren. Das ist eine Verletzung des Vertrauensschutzes, die gesetzgeberisch korrigiert werden muss.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Kein Versorgungsunrecht bei den Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Alterssicherungssysteme sind in der DDR – wie in der Bundesrepublik Deutschland – sehr vielgliedrig für unterschiedliche Berufsgruppen gewesen. Neben Renten aus der Sozialversicherung gab es Zusatzversorgungen, die darauf aufstocften, und Sonderversorgungssysteme, die eine eigenständige Versorgung darstellten. Dem ähnlich gibt es in der Bundesrepublik Deutschland bei der Alterssicherung die gesetzliche Rente, die mit den Versorgungs von Bund und Ländern oder Betriebsrenten ergänzt wird, oder die Beamtenversorgung oder Berufsständische Versorgungswerke, die eigenständige Sicherungen darstellen.

Im Prozess der Herstellung der Einheit Deutschlands wurden diverse Regelungen zur Wahrung und Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Versorgungssystemen der DDR getroffen. Festlegungen dazu finden sich im Artikel 20 des Staatsvertrages über die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion vom 18. Mai 1990, im Rentenangleichungsgesetz der letzten Volkskammer der DDR vom 28. Juni 1990 und im Einigungsvertrag vom 31. August 1990. Während mit diesen Dokumenten die rechtmäßig erworbenen Ansprüche und Anwartschaften im Wesentlichen gewahrt blieben und überführt werden sollten, wurde mit dem Rentenüberleitungsgesetz im Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG (vom 25. Juli 1991) die alleinige Überführung dieser Versorgungs in die gesetzliche Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) beschlossen, wodurch große Teil der Versorgungsansprüche und -anwartschaften liquidiert wurden.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 28. April 1999 mit seinem Leiturtel diese Art und Weise der Überführung nicht als verfassungswidrig erklärt. Die Respektierung dieser Systementscheidung wurde zusammenfassend damit begründet, dass es in der Opportunität eines Nachfolgestaates liegt, wie er mit den Versorgungs eines Vorgängerstaates umgeht, wenn die Existenzsicherung grundsätzlich gewahrt bleibt.

Die alleinige Überführung aller Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR in die gesetzliche Rente der Bundesrepublik Deutschland führte zu gravierenden

Unterschieden in der Alterssicherung gleicher Berufsgruppen in Ost und West. Ruheständlerinnen und Ruheständler Ost beziehen teilweise nur 30 bis 50 Prozent der Bezüge ihrer Berufs- und Altersgefährtinnen und -gefährten West. Das wird als Versorgungsunrecht empfunden. Der soziale Frieden gebietet es 17 Jahre nach der Herstellung der Einheit Deutschlands, diese rechtliche Regelung zu hinterfragen und eine gerechtere Lösung zu finden, die sich ebenfalls im Rahmen des Grundgesetzes bewegt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens 30. Juni 2008 ein Gesetz vorzulegen, das folgende Vorgaben umsetzt:

1. Es wird ein befristetes Versorgungssystem „sui generis“ eingerichtet.
2. Dieses Versorgungssystem besonderer Art gewährt Leistungen für Versicherte, die vormals
 - Zusatzversorgungssystemen der wissenschaftlichen, pädagogischen, medizinischen, künstlerischen und technischen Intelligenz (AAÜG, Anlage 1, Nr. 1 und 4 bis 18) und für Leiterinnen und Leiter spezieller Wirtschaftsbereiche, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatsapparates, der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen (AAÜG, Anlage 1, Nr. 2, 3, 19 bis 27) bzw.
 - Sonderversorgungssystemen von Schutz und Sicherheitsorganen (AAÜG, Anlage 2, Nr. 1 bis 3)

zugeordnet waren, die über die begrenzten Ansprüche der gesetzlichen Rente hinausgehen.

3. Anspruchsberechtigt sind sowohl versorgungsberechtigte Ruheständlerinnen und Ruheständler, die bis zum 31. Dezember 1993 bzw. 30. Juni 1995 Vergleichsrentenberechnungen nach DDR-Recht erhielten, als auch Zugangsentnerinnen und -entner späterer Zeitpunkte, die nicht in bundesdeutsche Versorgungssysteme einbezogen wurden, und auch diejenigen, die in bundesdeutsche Versorgungen einbezogen wurden, deren DDR-Zugehörigkeitszeiten zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem aber nicht anspruchsbegründend berücksichtigt werden. Nach der Spezifik der Betroffenheit werden differenzierte Lösungen erforderlich sein.

Eine zu DDR-Zeiten ausgestellte Urkunde darf nicht allein anspruchsbegründend sein, sondern es sind auch aus unterschiedlichen Motiven bis zum Schluss ausgegrenzte Personengruppen in die Überführung der Versorgungssysteme einzubeziehen.

4. Das Versorgungssystem „sui generis“ ist in erster Linie durch Mittel des Bundeshaushalts unter Mitwirkung der neuen Länder zu finanzieren.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

In der Problemstellung für das Rentenüberleitungsgesetz (Bundestagsdrucksache 12/405) steht *expressis verbis*: „Nach dem Einigungsvertrag sind Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die Rentenversicherung zu überführen. Der Einigungsvertrag sieht hierfür

bestimmte Maßgaben vor, deren Einhaltung weder zu sachgerechten noch zu sozialpolitisch vertretbaren Ergebnissen führen würde. Die Vorgaben des Einigungsvertrages ... sind deshalb nicht einzuhalten.“

Wenn der Einigungsvertrag (Anlage II, Kapitel VIII, Sachgebiet H, Abschnitt III, Punkt 9) vorgibt, dass „Ansprüche und Anwartschaften ... nach Art, Grund und Umfang den Ansprüchen und Anwartschaften nach den allgemeinen Regelungen der Sozialversicherung ... unter Berücksichtigung der jeweiligen Beitragszahlungen anzupassen sind, wobei ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen sind sowie eine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Ansprüchen und Anwartschaften aus anderen öffentlichen Versorgungssystemen nicht erfolgen darf ...“, sind andere Regelungen des Gesetzgebers möglich als die im Rentenüberleitungsgesetz getroffenen.

Das von der Volkskammer der DDR verabschiedete Rentenangleichungsgesetz vom Juni 1990 hatte dafür vorgesehen, dass „Grundlage für die Berechnung dieser Zusatzrente ... das der Beitragszahlung zugrunde liegende Einkommen (ist). Für Berufsgruppen, die einen obligatorischen Rechtsanspruch auf zusätzliche Versicherungen hatten, ist so zu verfahren, als hätten sie während der Zeit der Zugehörigkeit ... eigene Beiträge entsprechend ihren Einkommen gezahlt.“ (§ 24 Abs. 1 Nr. 2). Es ist folglich aus dem Umstand, dass die Versorgungssysteme in Wendezeiten „geschlossen“ wurden, nicht abzuleiten, dass damit die Ansprüche liquidiert werden sollten. Im Gegenteil, es wurde ein Weg der Wahrung der Ansprüche fixiert, zu dessen Umsetzung es in einem zweiten Gesetz nicht mehr kam, weil der Prozess der Einheit eine Dynamik annahm, die dies verhinderte.

Ob dieser – von der Volkskammer angezeigte – Weg unter bundesdeutschen Bedingungen gegangen oder ein anderer Weg gesucht wird, ist zweitrangig. Wichtig ist, dass Lebensbiografien nicht weiter diskreditiert, sondern anerkannt werden. Der Einigungsvertrag hat unmissverständlich die Grenze benannt: Es darf keine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Versicherungen für Ruheständlerinnen und Ruheständler West geben.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Leiturtel vom 28. April 1999 seine Grundsatzentscheidung zur Bestätigung des Systemscheids unter die Bedingung gestellt, dass zumindest die dynamisierten Zahlbeträge nach DDR-Recht für Bestandsrentnerinnen und -rentner und für Zugänge bis 30. Juni 1995 garantiert werden. Dieser Eigentumsschutz sollte auch für spätere Ruhestandsjahrgänge zur Geltung gebracht werden. Geregelt werden muss ebenfalls, dass rentennahe Jahrgänge, die Anfang der 90er Jahre aus Arbeitslosigkeit oder diversen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen vorzeitig in den Ruhestand gedrängt wurden, ihre Versorgung auch nach DDR-Recht berechnet bekommen. Das unterblieb, weil es bei etlichen Versorgungssystemen in der DDR keinen Anspruch auf Leistungen aus dem System vor Vollendung des 60. bzw. 65. Lebensjahres (differenziert bei Frauen und Männern) gab. Hier muss der Vertrauensschutz wiederhergestellt werden.

Die zusätzlichen Ansprüche sollten auf jeden Fall außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung organisiert werden, um nicht präjudizierend zu wirken. Das besondere System „sui generis“ ist zeitweilig, weil die Ansprüche und Fälle überschaubar abgeschlossen werden können. Außerdem sollte es rechtssystematisch über eine reine Steuerfinanzierung laufen.

Dabei geht es nicht um die Gewährung ausufernder Beträge. Für viele, gerade diejenigen, die nach gravierenden Änderungen durch den Einheitsprozess einen zweiten beruflichen Lebensabschnitt finden mussten, ist der Verweis nur auf eine gesetzliche Rente für die DDR-Zeiten keinesfalls Lebensstandard sichernd. Es geht um eine der Lebensleistung der betroffenen Personen angemessene Altersversorgung.

Unter dem Aspekt einer der Lebensleistung angemessenen Altersversorgung sind auch andere Zugangsvoraussetzungen angezeigt. Die Praxis der Zuerkennung per Urkunde ist zum Teil auch von anderen Bedingungen geprägt gewesen. So wurden beim Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (AAÜG, Anlage 1, Nr. 1), das bereits 1950 geschaffen wurde, im Laufe der Jahre unpräzise Formulierungen genutzt, um die Zahl der Anspruchsberechtigten nicht ausufern zu lassen. Oder: In das Zusatzsystem der künstlerischen Intelligenz (AAÜG, Anlage 1, Nr. 16) wurden Ende der 80er-Jahre nachträglich auch die freiberuflich tätigen bildenden Künstlerinnen und Künstler einbezogen, doch durch die Dynamik des Einigungsprozesses ist die Urkundenübergabe eher zufällig denn systematisch erfolgt.

Das Sonderversorgungssystem der vormaligen Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit (AAÜG, Anlage 2, Nr. 4) ist nicht in diese hier geforderten Regelungen einbezogen, weil es bei ihnen vorerst um die Beseitigung der Eingriffe in die Rentenformel geht, um die Abschaffung des sogenannten Rentenstrafrechts.

Insgesamt geht es um eine nicht unwesentliche Zahl von Betroffenen. Mit Beginn des Einigungsprozesses haben nur rund 360 000 von über vier Millionen im Ruhestand befindlichen Älteren derartige Versorgungen bezogen. Schätzungen besagen aber, dass es insgesamt etwa vier Millionen Bürgerinnen und Bürger in den neuen Bundesländern gibt, die Zeiten in einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem zurückgelegt und damit Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen aus dem jeweiligen System erworben hatten (Bundestagsdrucksache 12/7296 – Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage Nummer 37).

Die finanziellen Auswirkungen sind abhängig von der letztlich angestrebten Regelung. Allerdings sollte dieser Aspekt zweitrangig sein, wenn selbst der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen bei der Behandlung des Berichts der Bundesrepublik Deutschland den Vertragsstaat aufforderte, „als einen Akt nationaler Versöhnung zu sichern, dass den Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes, Fachleuten und Wissenschaftlern, die mit dem alten Regime in der ehemaligen DDR verbunden waren, Entschädigung gewährt wird sowie zu sichern, dass solche Entschädigung sowohl adäquat als auch fair ist, um so viele wie möglich von ihnen in den Hauptstrom des Lebens in Deutschland einzubeziehen und/oder ihnen faire Kompensation oder, soweit angebracht, angemessene Rentenregelungen anzubieten“. Das forderte der Ausschuss am 2. Dezember 1998; der Bundestag setzt nun diesen Appell wenigstens zehn Jahre danach um.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Regelung der Ansprüche und Anwartschaften auf Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Reichsbahn

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für die Angehörigen der Deutschen Reichsbahn (DR) aus der DDR wurde mit dem Prozess der deutschen Einheit eine historisch verankerte besondere Alterssicherung, die nach der Einstellung in Zeiten der sowjetischen Besatzungszone im Jahre 1956 in der DDR wieder auflebte, durch das Rentenüberleitungsgesetz erneut liquidiert. Mit dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen (nach Artikel 2 des Rentenüberleitungsgesetzes – RÜG) im Dezember 1991 erfolgte eine Berechnung der Altersbezüge für Angehörige der DR einzig als Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SBG VI). Auch die Zusammenführung beider deutscher Bahnen im Eisenbahnneuordnungsgesetz 1993 wurde nicht genutzt, um eine den ursprünglichen Zusagen entsprechende Altersversorgung zu schaffen. Dadurch sind erhebliche Unterschiede in der Alterssicherung vergleichbarer Berufsgruppen zwischen Ost und West entstanden, die nicht haltbar sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens 30. Juni 2008 eine Regelung vorzulegen, die

1. Zusagen aus der Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn für anspruchsberechtigte Angehörige der Deutschen Reichsbahn aus der DDR einlöst und ehemalige Reichsbahnerinnen und Reichsbahner aus Berlin (West) einbezieht,
2. die Finanzierung dem Bund als Rechtsnachfolger der Deutschen Reichsbahn überträgt.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Der Einigungsvertrag dokumentiert in Anlage II, Sachgebiet H, Abschnitt III, Nr. 2 die Anwendung der §§ 11 bis 15 der Eisenbahnerverordnung in Verbindung mit der Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn bis 31. Dezember 1991 und fordert in Sachgebiet F, Abschnitt II, Nr. 1 Anschlussregelungen für die Zeit danach. Diese stehen im Wesentlichen nach wie vor aus.

Obwohl das Bundesverfassungsgericht eine Beschwerde zur Klärung der Problematik der Angehörigen der Deutschen Reichsbahn nicht annahm, bestätigte es, dass die Formulierung im Einigungsvertrag „anzuwenden ist“ (z. B. bis 31. Dezember 1991) nicht bedeutet, diesen Sachverhalt „zu löschen“ (BVG 1. Senat Az: 1 BvL 32/95 BvR 2105/95).

Angehörige der Deutschen Reichsbahn haben in der Regel für die Alterssicherung drei Titel erworben:

- Sozialversicherungsrente (SV),
- Freiwillige Zusatzrentenversicherung (FZR) oder Zusatzversorgung (nach AAÜG, Anlage 1),
- Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn (AV DR).

Bis heute nicht überführt sind Teile der Zusatzversicherungen und die Altersversorgung der DR.

In der Rentenversicherung können die Anteile der Altersversorgung ordnungspolitisch nicht eingeordnet werden; das bestätigte auch das Bundesverfassungsgericht. Die AV der DR ist aber auch eher als eine betriebliche Leistung anzusehen. Da nach Artikel 26 Abs. 1 und 2 des Einigungsvertrages die Vermögensrechte und Verbindlichkeiten auf den Bund übergangen, ist auch die Gewährung der Leistungen nach der Altersversorgung der DR dort einzuordnen. Die Realisierung in Form einer Abfindung ist denkbar.

Betroffen sind noch ca. 80 000 Berechtigte. Einzubeziehen sind auch Berlinerinnen und Berliner aus dem Westteil der Stadt, die Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn der DDR waren. Resultierend daraus, dass die Betriebsrechte für den Eisenbahn- und S-Bahnverkehr in Berlin (West) der Deutschen Reichsbahn oblagen.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Angemessene Altersversorgung für Professorinnen und Professoren neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Beschäftigte universitärer und anderer wissenschaftlicher außeruniversitärer Einrichtungen in den neuen Bundesländern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Professorinnen und Professoren neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Beschäftigte anderer wissenschaftlicher universitärer und außeruniversitärer Einrichtungen in den neuen Bundesländern mit DDR-Biografie sind gegenüber ihren Berufs- und Altersgefährtinnen in den alten Bundesländern oder mit bundesdeutscher Biografie bei der Altersversorgung benachteiligt.

Das resultiert zum einen daraus, dass nach der Einheit Deutschlands zwar 12 Prozent der zuvor in Forschung und Lehre der DDR tätigen Akademikerinnen und Akademiker nach einer Evaluierung ihrer wissenschaftlichen Qualifikation sowie ihrer politischen und persönlichen Eignung an universitären und außeruniversitären Einrichtungen weiterbeschäftigt wurden. Sie trugen wesentlich zum Aufbau der Wissenschaftslandschaft in den neuen Bundesländern bei. Eine angemessene Altersversorgung wird ihnen allerdings vorenthalten: Für die Zeit bis 1990 wird vielfach nur eine durch die Beitragsbemessungsgrenze begrenzte Rente ermittelt; für die Zeit ab 1990 wirkt sich die verspätete Verbeamtung bzw. eine verspätete Aufnahme in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) negativ aus.

Ähnlich ergeht es auch denjenigen, die – zuvor im wissenschaftlichen Mittelbau tätig – nach 1990 neu berufen oder eingesetzt wurden. Deren DDR-Erwerbsbiografie wird die spätere Altersversorgung mindern. Die aus den alten Bundesländern stammenden Kolleginnen und Kollegen an der gleichen Einrichtung können viel höhere Ruhestandsbezüge erwarten.

Bei gleichen bzw. ähnlichen Lebensleistungen sind unübersehbare Unterschiede in der Altersversorgung zu verzeichnen bzw. zu erwarten, die den sozialen Frieden stören und zu beseitigen sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf, spätestens bis zum 30. Juni 2008 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die

1. den beamteten Professorinnen und Professoren neuen Rechts sowie den weiteren beamteten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Lehre und Forschung mit DDR-Erwerbsbiografie eine ab Oktober 1990 zählende Altersversorgung über das Beamtenversorgungsgesetz zuerkennt.

Damit würde ihre Dienstzeit nach Herstellung der staatlichen Einheit vollständig in ihre Altersversorgung einbezogen;

2. Professorinnen und Professoren neuen Rechts sowie weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an universitären und außeruniversitären Einrichtungen, die ihren Dienst nach 1990 fortgesetzt haben, aber nicht zu Beamten ernannt wurden, nachträglich mit Wirkung ab Oktober 1990 in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) aufnimmt, um ihnen damit entsprechende Ansprüche für die Berechnung der Altersrente zu gewähren. Die Kosten für die Nachversicherung übernimmt der Bund;
3. die Vordienstzeit bis 1990 als Beschäftigungszeit für die Altersversorgung anerkennt.

Diese Bestimmungen gelten als Bundesrecht, insoweit die Betroffenen in Einrichtungen des Bundes tätig waren bzw. sind. Die Bundesregierung wird gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes die neuen Bundesländer über dieses Gesetz informieren und sie auffordern, ähnliche Regelungen für Landesbeamtinnen und -beamte sowie Landesangestellte zu treffen.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Die Schließung der Zusatzversorgungssysteme der DDR und die darauf folgende Überführung der Versorgungsansprüche allein in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Beitragsbemessungsgrenze führten zu beträchtlichen Kürzungen der Ansprüche nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991. Davon waren auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler betroffen, die vor 1990 häufig ein Einkommen hatten, das weit über dem Durchschnitt in der DDR lag.

Namhafte Verfassungsrechtler sprachen sich für eine Regelung aus, die den Leistungen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entsprochen hätte. Das Bundesverfassungsgericht entschied jedoch am 28. April 1999: „Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die in der DDR bestehenden Zusatz- und Sonderversorgungssysteme geschlossen und die darin erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung überführt werden“. Das Bundesverfassungsgericht anerkannte aber im Urteil, dass diese Systementscheidung „sich für viele Angehörige der Versorgungssysteme nachteilig aus (wirkt) ... und hohe Arbeitsverdienste kappt“. Die Betroffenen seien dadurch jedoch „nicht unverhältnismäßig belastet“.

Eine andere Lösung zu finden, die zu gleicher Altersversorgung bei gleicher Lebensleistung führte, wäre ebenfalls verfassungsgemäß und gerechter.

Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betraf außerdem die zurückliegende Zeit, nicht jedoch die durch Tätigkeit in den neuen Bundesländern seit Oktober 1990 erworbenen neuen Ansprüche.

Die Verbeamtung erfolgte schrittweise von 1992 bis 1996. Die Aufnahme in die VBL war erst ab 1. Januar 1997 möglich. Damit werden die Leistungen nach dem Beamtenversorgungsrecht oder den Bestimmungen der VBL erst ab diesen Zeitpunkten gewährt bzw. berechnet. Hinzu kommt, dass für die Aufnahme in beide Versorgungssysteme fünf Jahre Mindestzeit vor Ruhestandsbeginn zurückgelegt werden müssen. Nicht wenige der Akademikerinnen und Akademiker konnten infolge dieser Stichtagsregel wegen ihres Lebensalters nicht mehr in die Altersversorgungen aufgenommen werden und dadurch auch keine Ansprüche erwerben. Denn die meisten als leitende Professorinnen und Professoren sowie leitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler übernommenen Akademikerinnen und Akademiker waren zwischen 50 und 60 Jahren alt. Nur selten wurden sie in ein Beamtenverhältnis aufgenommen, in der Regel nur die, die bis zum 3. Oktober 1990 das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten. Diejenigen, die bis zum 1. Dezember 1996 noch nicht das 60. Lebensjahr überschritten hatten, wurden in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder aufgenommen. Für Ältere bestanden keinerlei Möglichkeiten.

Außerdem hat die Bundesregierung noch nicht von der bis zum 31. Dezember 2009 begrenzten Möglichkeit Gebrauch gemacht, nach § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes die Altersversorgung für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die ihre Tätigkeit nach 1990 fortgesetzt haben, neu zu regeln.

Pikanterweise erzielen im Vergleich zu diesen Betroffenen nicht nur die Berufskolleginnen und -kollegen aus den alten Bundesländern, sondern auch Anspruchsberechtigte in den neuen Bundesländern mit Renteneintritt bis 1990, denen durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 eine Vergleichsberechnung der letzten 20 Jahre vor Rentenbeginn zugestanden wurde, eine zum Teil beträchtlich höhere Altersversorgung.

Hier sechs Beispiele für die Schlechterstellung derjenigen, die nach 1996 in den neuen Bundesländern in den Ruhestand gegangen sind:

Professor neuen Rechts – Gehalt C 4, Lehrstuhlleiter an einer Hochschule, Spezialisierung auf dem Gebiet der Baustoffverarbeitungstechnik, in den 80er-Jahren erstmalige Entwicklung von Verfahrenstechniken zum Energieverbrauch an Wohngebäuden, wissenschaftliche Leitung einer Experimentalbaus, internationale Kooperation mit ausländischen Universitäten, zahlreiche Publikationen im In- und Ausland, Leitung einer Personalkommission zur Evaluierung für die weitere Tätigkeit an der Hochschule (1991 bis 1993),

letztes Gehalt: 9 339 DM (4 775 Euro, mit Zuschlägen 4 857 Euro),

gegenwärtige Rente: 1 708 Euro,

keine Ernennung zum Beamten, keine Aufnahme in die VBL.

Professur für Biochemie an einer Universität in Ostdeutschland – Gehalt C 4, vorher Professor an einer Medizinischen Hochschule in Westdeutschland. Spezialisierung: Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Ursachen des Diabetes mellitus auf zellulärer und molekularer Ebene, Leiter von sechs internationalen Symposien, mehr als 250 Publikationen, Lehrverpflichtungen für jährlich 450 Studenten, Betreuung von 39 Promotionen,

letztes Gehalt: 11 513 DM (5 887 Euro),

gegenwärtige Rente: 1 726 Euro,

keine Verbeamtung, keine Aufnahme in die VBL.

Professorin neuen Rechts – Promotionen auf dem Gebiet der Kunstgeschichte und Germanistik, wissenschaftliche Tätigkeit an staatlichen Museen, danach an einer Universität in Berlin, von 1990 bis 1995 Herausgeberin einer (bundesrepublikanischen) Fachzeitschrift, Übernahme in das Wissenschaftsintegrationsprogramm, ab 1994 Professorin für Kunstgeschichte an einer Universität in Ostdeutschland. Emeritierung 2005,

letztes Gehalt: 4 957 Euro,

Rentenanspruch bis Oktober 2005: 1 057 Euro,

Pension ab Oktober 2005: 1 397 Euro.

Professor für Pharmakologie, Forschung auf dem Gebiet der Peptidpharmakologie, Mitglied der Akademie der Wissenschaften (bestätigt durch Ministerpräsident de Maizière), Aufbau und Leitung eines Instituts für Wirkstoffforschung in Berlin, etwa 300 Publikationen im In- und Ausland, Veranstaltung von Symposien u. a. in England, den USA, Österreich, Australien, 1992 Leitung einer Forschungsgruppe für Molekulare Pharmakologie (jetzt das größte deutsche Institut der pharmakologischen Grundlagenforschung), Berentung 2002,

letztes Bruttogehalt: 4 517 Euro,

gegenwärtige Rente: 1 568 Euro,

Zusatzversorgung (VBL): 63 Euro.

Professor für Physik ohne Zusatzversorgung VBL, Tätigkeiten in der Bundesrepublik: Hochschullehrer und Forscher, Leiter eines Instituts für Experimentelle Physik und eines Wissenschaftsbereichs, Leiter von zahlreichen Forschungsprojekten der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und des Ministeriums für Bildung und Technik, Initiator und Sprecher des ersten Sonderforschungsbereichs (17 Forschungsprojekte mit 55 Wissenschaftlern, darunter Professoren aus den alten Bundesländern), Mitglied nationaler und internationaler Wissenschaftsgremien (Deutsches Komitee „Forschung mit Neutronen“, Verbindungsausschuss der Zusammenarbeit deutscher Einrichtungen mit dem VIK/Dubna des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, Programm Advisory Committee „Condensed Matter Physics“ am VIK, Scientific Council am ILL, Grenoble/Frankreich), Eintritt in den Ruhestand 1998,

letztes Gehalt: 9 209 DM (4 708 Euro),

gegenwärtige Rente: 1 703 Euro.

Dr.-Ing., angestellter leitender Wissenschaftler an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung mit VBL, Tätigkeiten in der Bundesrepublik: Ab 1992 Abteilungsleiter (ca. zehn Wissenschaftler und sieben technische Beschäftigte) in einem neu gegründeten Institut für Nichtlineare Optik und Kurzzeitspektroskopie, von 1992 bis 2002 Leiter von zwei DFG-Forschungsprojekten, von einem Teilprojekt eines EU-Projektes, von drei größeren Projekten des Bundesministeriums für Forschung und Technologie, im Rahmen dieser Projekte auch enge Kooperation mit der Industrie, mit Hochschulen und Instituten (Siemens, Rofin-Sinar, Hass Laser, Universität Stuttgart, TU Berlin u. a.), Vorträge auf nationalen und internationalen Beratungen, zum Beispiel Physikertagungen in Hamburg, Regensburg und Stuttgart sowie Konferenzen in San Diego und Las Vegas, auf Hawaii, in Bologna und in Cambridge, Mitautor von über 50 Veröffentlichungen, Eintritt in den Ruhestand 2002,

letztes Gehalt: 3 855 Euro,

gegenwärtige Rente: 1 556 Euro,

Zusatzversorgung (VBL): 118 Euro.

Ordentliche Professorinnen und Professoren erhielten in der DDR ein Grundgehalt von monatlich 2 450 Mark der DDR mit einem Steigerungssatz von 200 Mark, meist alle zwei Jahre. Die hier genannten Professorinnen und Professoren erhielten das Höchstgehalt von 3 600 Mark. Daraus entstand nach 20-jäh-

riger Tätigkeit als ordentliche Professorin bzw. ordentlicher Professor nur eine Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) von 2 668 DM (1995), 1 364 Euro.

Die mit diesem Antrag vorgeschlagenen Veränderungen wären zugleich ein Ausgleich im Sinne einer Härtefalllösung bzw. im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes. In gleichen Funktionen tätige Berufskolleginnen und -kollegen aus den alten Bundesländern erhalten für eine gleiche Arbeit und bei gleicher Qualifikation bereits ein um durchschnittlich 20 Prozent höheres Gehalt. Deren Altersversorgung ist zweifelsfrei geregelt und die Pensionen liegen bis zu 50 Prozent höher.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die mit der deutschen Einheit geschaffenen Regelungen zur Übernahme für Weiterbeschäftigte im öffentlichen Dienst in die beamtenrechtlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland bzw. in die Zusatzversorgung des Bundes und der Länder (VBL) erfüllen nicht die Ansprüche an eine Gleichbehandlung gleicher Berufsgruppen in Ost und West, sondern manifestieren soziale Einschnitte wegen der Herkunft auf lange Zeit.

So folgt aus den Übergangsregelungen, wozu die Bundesregierung nach § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes ermächtigt war, für die nach 1990 verbeamteten Beschäftigten zwar eine schrittweise Erhöhung der Bezüge, aber die Art und Weise der Ermittlung des Ruhestandsgehalts führt zu ungerechtfertigten Schlechterstellungen von Beschäftigten vergleichbarer Dienstposten bei gleicher Tätigkeit in Ost und West. Ursache dafür ist, dass sich die Altersversorgung für die Weiterbeschäftigten aus einer Rentenzahlung für DDR-Zeiten und einer Pensionszahlung für Zeiten ab dem 3. Oktober 1990 zusammensetzt. Da für die Pensionsermittlung nur die Zeiten der Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland als ruhestandsfähig bewertet werden, ergibt sich meist nur ein Mindestruhestandsgehalt, das noch durch eine Höchstgrenze gemindert wird, die beide Bezüge nicht übersteigen dürfen. Zudem wurde ein Teil nicht sofort nach der Weiterbeschäftigung 1990 in die Beamtenversorgung aufgenommen.

Die Aufnahme der nichtverbeamteten Beschäftigten in die VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) erfolgte sogar erst ab 1. Januar 1997. Damit werden Leistungen der Zusatzversorgung des Bundes und der Länder für diese Weiterbeschäftigten erst ab diesem Zeitpunkt berechnet.

Die Benachteiligung der Weiterbeschäftigten Ost des öffentlichen Dienstes gegenüber ihren Altersgefährten West ist nicht nur moralischer Art, sondern auch deutlich finanzieller Natur. Insbesondere dadurch, dass der Anteil im Altersbezug, der aus DDR-Zeiten resultiert, allein ein Betrag aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist, da der Anteil aus einem Zusatzversorgungssystem mit

der bisherigen Art und Weise der Überführung der Anwartschaften und Ansprüche (nach AAÜG) liquidiert wurde.

Da für Pensionsleistungen und Leistungen der VBL eine Mindestzeit von fünf Jahren Beschäftigung noch vor Rentenbeginn zurückgelegt werden muss, stehen nicht wenige Betroffene, die um das Jahr 2000 in den Ruhestand gingen, trotz Verbeamtung oder VBL ohne zusätzliche Versorgung da, obwohl sie zu bundesdeutschen Zeiten über zehn Jahre im öffentlichen Dienst weiter beschäftigt waren. Dies ist eine Diskriminierung, die schnellstens überwunden werden muss.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens 30. Juni 2008 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die folgende Vorgaben umsetzt:

1. Die Altersversorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz ist mit lückenloser Wirkung in den Fällen zuzugestehen, in denen die Verbeamtung erst später erfolgte, eine Tätigkeit aber unmittelbar nach dem 2. Oktober 1990 fortgesetzt wurde, um die volle Dienstzeit für die Altersversorgung zur Wirkung zu bringen.

In den Fällen, in denen eine Verbeamtung nur wegen fehlender Wartezeiten vor absehbarem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst unterblieb, müssen solche Versorgungsansprüche zugestanden werden, als seien diese Personen bereits seit 1990 verbeamtet gewesen.

2. Für die Weiterbeschäftigten, die in die VBL aufgenommen wurden, ist eine lückenlose Versorgung seit 3. Oktober 1990 zu gewährleisten. Gegebenenfalls ist dafür eine Nachversicherung über den Arbeitgeber auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene einzufordern.
3. Die Rentenansprüche aus DDR-Zeiten sind von der Liquidierung der Zusatzversicherungsansprüche zu befreien. Beim Mix der Ansprüche aus verschiedenen Altersversorgungen ist nur insoweit eine Höchstgrenze zu regeln, als ansonsten vergleichbare Ansprüche West überschritten würden.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Die nach 1990 im öffentlichen Dienst weiterbeschäftigten Ostdeutschen sind durch vielfältige Evaluierungs- und Umstrukturierungsprozesse gegangen und nun mit der Situation konfrontiert, dass nicht nur die Bestandsruheständlerinnen und -ruheständler vom Versorgungsunrecht bei der Überleitung der Ansprüche und Anwartschaften aus DDR-Zeiten betroffen sind, sondern auch sie selbst.

Für ruhestandsnahe Jahrgänge kommen noch Übergangsprobleme hinzu, da es verzögerte Zeitpunkte der Einbeziehung in die neuen Systeme gab oder Anwartschaftszeiten nicht mehr erreicht werden konnten. Die Ungleichbehandlung gleicher Berufsgruppen in Ost und West für die Altersbezüge ist vorprogrammiert.

Diese sozial ungerechte und demotivierende Situation ist schnellstens zu beheben.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die mit der deutschen Einheit geschaffenen Regelungen zur Übernahme von weiter beschäftigten Angehörigen von NVA, Zoll und Polizei der DDR bei Bundeswehr, Zoll und Polizei der Bundesrepublik Deutschland in das Beamtenrechts erfüllen nicht die Ansprüche an Gleichbehandlung gleicher Berufsgruppen in Ost und West, sondern manifestieren soziale Einschnitte wegen der Herkunft auf lange Zeit.

So folgt aus den Übergangsregelungen, wozu die Bundesregierung nach § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes ermächtigt war, zwar eine schrittweise Erhöhung der Dienstbezüge, aber die Art und Weise der Ermittlung des Ruhestandsgehalts führt zu ungerechtfertigten Schlechterstellungen von Beschäftigten vergleichbarer Dienstposten derselben Laufbahn bei gleicher Tätigkeit in Ost und West. Ursache dafür ist, dass sich die Altersversorgung für die Weiterbeschäftigten aus einer Rentenzahlung für DDR-Zeiten und einer Pensionszahlung für Zeiten ab dem 3. Oktober 1990 zusammensetzt. Da für die Pensionsermittlung nur die Zeiten der Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland als ruhestandsfähig bewertet werden, ergibt sich meist nur ein Mindestruhestandsgeld, das noch durch eine Höchstgrenze gemindert wird, die beide Bezüge nicht übersteigen dürfen. Die Höhe der Grenze der Mischversorgung ist außerdem abhängig von der Vorverwendung, was als „Sonderrentenstrafrecht“ wirkt.

Die Benachteiligung der im aktiven Dienst von Bundeswehr, Zoll und Polizei aus der DDR Verbliebenen gegenüber ihren Altersgefährten West ist nicht nur moralischer Art, sondern auch deutlich finanzieller Natur. Insbesondere dadurch, dass der Anteil im Altersbezug, der aus DDR-Zeiten resultiert, allein ein Betrag aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist, da die Sonderversorgungssysteme mit der bisherigen Art und Weise der Überführung der Anwartschaften und Ansprüche (nach AAÜG) größtenteils liquidiert wurden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bis spätestens 30. Juni 2008 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die folgende Vorgaben umsetzt:

1. Die Rentenansprüche aus DDR-Zeiten sind von der Liquidierung der Sonderversorgungsansprüche zu befreien, indem der Mix von unterschiedlichen Versorgungsansprüchen beseitigt wird und die in der DDR absolvierten Zeiten bei Armee, Zoll und Polizei als Vordienstzeiten für die Altersversorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz anerkannt werden.

Eine Höchstgrenze für die Ansprüche aus der Altersversorgung ist nur insoweit anzuwenden, als vergleichbare Ansprüche West überschritten würden.

2. Die lückenlose Wirkung der Beamtenversorgung ist auch in den Fällen zuzugestehen, in denen die Verbeamtung erst später erfolgte, eine Tätigkeit aber unmittelbar nach dem 2. Oktober 1990 fortgesetzt wurde, um die volle Dienstzeit für die Altersversorgung zur Wirkung zu bringen.

In den Fällen, in denen eine Verbeamtung nur wegen fehlender Wartezeiten vor absehbarem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in Bundeswehr, Zoll und Polizei unterblieb, müssen solche Versorgungsansprüche zugestanden werden, als seien diese Personen seit 1990 bereits verbeamtet gewesen.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Immer mehr Beamtinnen und Beamte aus den neuen Bundesländern gehen ohne ausreichende und mit ihren Altersgefährten aus den alten Bundesländern nicht vergleichbaren Altersbezügen in den Ruhestand, so auch die in Bundeswehr, Zoll und Polizei. In vielen Fällen werden 60 oder gar nur 50 Prozent der letzten – noch nach Übergangsbestimmungen abgesenkten – Aktivbezüge, gegenüber 71,75 Prozent für die in den Ruhestand gehenden Beschäftigten in den alten Bundesländern, erreicht.

Die Ungleichbehandlung gleicher Berufsgruppen in Ost und West für die Altersbezüge ist unübersehbar.

Diese sozial ungerechte und demotivierende Situation ist schnellstens zu beheben. Möglich ist dies mit einer Aufhebung der Regelung der §§ 12a und 12b des Beamtenversorgungsgesetzes und des § 2 Nr. 3 bis 9 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung (BeamtvÜV).

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Einheitliche Regelung der Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben aus dem Jahre 1950 war die erste Möglichkeit in der DDR, über die Pflichtversicherung hinaus Ansprüche für die Altersvorsorge zu erwerben. Im Laufe der Jahre kam es durch unpräzise Festlegungen über den einzubeziehenden Personenkreis und durch Nichtberücksichtigung neu entstehender Berufsbilder und -bezeichnungen zu Differenzen bei der Auslegung der Verordnung. Damit unterblieb die ursprünglich beabsichtigte breite Einbeziehung der technischen Intelligenz. Das Bundessozialgericht präzierte deshalb die DDR-Bestimmungen. Allerdings führten diese Entscheidungen nicht zu einer Lösung des Problems.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

spätestens bis 30. Juni 2008 eine rechtliche Regelung vorzulegen, die

- bei der Ermittlung einer Rente nach dem Rentenüberleitungsgesetz in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz, gemäß AAÜG Anlage 1, Nr. 1, alle Absolventen einer Hoch- oder Fachschule oder einer Universität der DDR ausnahmslos einbezieht, die in Unternehmen entgeltlich beschäftigt waren, die nach objektiven Kriterien zu diesem Versorgungssystem gehören,
- das dabei erzielte Arbeitseinkommen bis zum 30. Juni 1990 als renten- und versorgungsbegründend wertet,
- derzeit praktizierte Stichtage hinsichtlich von Unternehmensumwandlungen unterlässt.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Die „zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben“ der DDR beruhte auf einer Verordnung vom 17. August 1950 (GBl. Nr. 93 S. 844) und der 2. Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951. Versorgungsberechtigt waren laut Verordnung „Ingenieure, Konstrukteure, Architekten und Techniker aller Spezialgebiete“. Diese Bezeichnungen erwiesen sich als unpräzise. Hinzu kam, dass die sich aus der technischen und wissenschaftlichen Entwicklung ergebenden neuen Bezeichnungen nicht berücksichtigt wurden. Beides führte bereits zu DDR-Zeiten zu beträchtlichen Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung der Verordnung.

Nach den Präzisierungen, die das Bundessozialgericht vornahm, galt deshalb:

„Der Rechtsgehalt des § 5 AAÜG ist ausschließlich nach objektiven Auslegungskriterien des Bundesrechts zu ermitteln; auf die Auslegung der Versorgungsordnung durch die Staatsorgane der früheren DDR oder auf deren Verwaltungspraxis kommt es nicht an. Nach § 5 AAÜG hängt die Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem nicht notwendig davon ab, ob und wann in der DDR eine Versorgungszusage erteilt worden ist.

Zugehörigkeitszeiten i. S. des § 5 AAÜG liegen auch dann vor, wenn konkret eine entgeltliche Beschäftigung (i. S. von § 1 Satz 1 Regelung 1 des SGB VI) ausgeübt worden ist, derentwegen ihrer Art nach eine zusätzliche Altersversorgung vorgesehen war.“ (vgl. Urteile des BSG, Az: B4 RA 27/97R vom 24. März 1998, B4 RA 63/97R vom 4. August 1998 und B4 RA 11/98R vom 30. Juni 1998).

Später erfolgten weitere Klarstellungen. Danach gelten folgende Kriterien:

- Es muss eine nach der Versorgungsordnung zutreffende Qualifikation als Ingenieur im Sinne der Verordnung vorliegen, die das Führen des Titels „Ingenieur oder Techniker“ begründet und eine dieser Ausbildung entsprechende entgeltliche Beschäftigung vorgelegen haben.
- Die Tätigkeit muss in einem volkseigenen Produktionsbetrieb oder einem ihm gleichgestellten Betrieb bestanden haben.
- Der Betrieb darf nicht bereits vor dem 30. Juni 1990 in eine GmbH oder ein anderes privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sein.

Eine den Arbeitsleistungen der technischen Intelligenz entsprechende rentenrechtliche Gleichstellung wurde auch durch diese Entscheidungen des Bundessozialgerichts nicht generell erreicht.

Die rentenrechtliche Ungerechtigkeit besteht darin, dass Betroffene durch die Nichteinbeziehung in die Altersversorgung der technischen Intelligenz mit der Anwendung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) Unterschiede bis zu 200 Euro monatlich gegenüber den ehemaligen Berufskollegen hinnehmen müssen, die einbezogen werden. Die Ursache dafür liegt darin, dass der Rentenanspruch nach SGB VI auf dem verbeitragten Einkommen beruht, in der DDR aber vorrangig die Beitragsjahre eine Rolle spielten. Ohne nachgewiesene Teilnahme an der AVI wurde nach RÜG nur die Pflichtversicherung (600 Mark) und nicht das tatsächliche Arbeitseinkommen ab dem 1. März 1971 berücksichtigt.

Versicherte dieser Problematik sind von der Spezifik des Studienabschlusses und dem Typ des Unternehmens her betroffen.

Der Erwerb von Abschlüssen (Universität, Hochschule und Fachschule) mit Bezeichnungen wie Chemiker, Ökonom für den Binnen- oder Außenhandel, Wirtschaftler, Agrarökonom, Physiker, Mathematiker, Ingenieur für die Technik der Datenverarbeitung wird für die Einbeziehung in das Altersversorgungssystem

der technischen Intelligenz nicht anerkannt, auch wenn die gleiche Tätigkeit wie die des Technikerkollegen nebenan verrichtet wurde.

Beschäftigungsverhältnisse in Unternehmen, die nicht die Bezeichnung „volkseigen“ trugen, werden ebenfalls nicht anerkannt. Und dies, obwohl diese Unternehmen den Planfestlegungen unterlagen, ihre Nettogewinne an den Staat abzugeben hatten und die für Investitionen notwendigen Mittel aus dem Staatshaushalt erhielten. Sie waren an die Plankennziffern der Staatlichen Plankommission ebenso gebunden wie die volkseigenen Betriebe auch.

Besonders deutlich wurde dies beim staatlichen Luftverkehrsunternehmen der DDR „Lufthansa“, später „Interflug“. Entsprechend Artikel 12 der Verfassung der DDR waren „Transportmittel der Eisenbahn, Seeschifffahrt sowie der Luftfahrt ... Volkseigentum. Privateigentum daran (war) unzulässig“. Demzufolge wurde auch das Statut des staatlichen Flugbetriebes durch eine Anordnung des Verkehrsministers erlassen. Darin wird im § 1 festgeschrieben, sie „ist ein volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der VO vom 20. März 1952 über die Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft“ (GBl. I vom 27. Februar 1956 Nr. 23). Im Register der Volkswirtschaft war die Interflug unter Nr. HRC 626 als volkseigener Betrieb registriert. Für das staatliche Luftfahrtunternehmen der DDR war die Bezeichnung als GmbH allein dadurch bestimmt, den rechtlichen und praktischen Schutz des Volkseigentums im Ausland zu gewährleisten. GmbHs hätten auch in der DDR Vermögens- und Körperschaftssteuer entrichten müssen, bei allen „den volkseigenen Betrieben gleichgestellten Unternehmen“ unterblieb dies, da sie ihren gesamten Nettogewinn an den Staatshaushalt abzuführen hatten. Durch die Definition des Bundessozialgerichts werden die Beschäftigten der Lufthansa bzw. Interflug jedoch nicht in die zusätzliche Altersvorsorge der technischen Intelligenz einbezogen.

Als weiteres Kriterium gilt der Begriff „Produktionsbetrieb“. Es schließt die nach der Rechtsprechung die Datenverarbeitung und die zwischenbetriebliche Bauorganisation ebenso ungerechtfertigt aus wie beispielsweise die Gebäudewirtschaft und die Kraftverkehrsbetriebe.

Die rückwirkende Stichtagsregelung (der Betrieb darf nicht bereits vor dem 30. Juni 1990 in eine GmbH oder ein anderes privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sein) schließt darüber hinaus Betriebe aus, die sich entsprechend dem Treuhandgesetz vom 1. März 1990 bereits vor diesem Termin aus dem Volkseigentum verabschiedet und in eine GmbH umgewandelt hatten oder wurden. Für das Beschäftigungsverhältnis hatte dies aber keine Auswirkung.

Aus dem Vorgenannten ist zu entnehmen, dass die persönlichen, sachlichen und betrieblichen Voraussetzungen vorliegen, um eine Zuerkennung der Altersversorgung der technischen Intelligenz für alle Hoch- und Fachschul-Absolventen i. w. S. technischer Ausrichtung und weiterer Betriebe nachträglich zu gewährleisten.

Geszentwurf

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG)

A. Problem

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (1. AAÜG-ÄndG) wurde nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juni 2004 zwar die Anknüpfung der in die Rente eingehenden Entgeltbegrenzung für bestimmte so genannte staatsnahe Versorgungsberechtigte an die Einkommenshöhe (§ 6 Abs. 2 AAÜG) fallen gelassen. Zugleich wurde jedoch mit einer Liste von bestimmten ausgeübten Tätigkeiten und Funktionen wiederum eine Begrenzungstypisierung geschaffen. Auch diese Regelung widerspricht den Vorgaben des Einigungsvertrages und verletzt die Wertneutralität des Rentenrechts.

B. Lösung

Die Eingriffe in das Rentenrecht für alle im Partei- und Staatsapparat der DDR tätigen Personen werden beseitigt, indem die Entgelte bis zur Beitragsbemessungsgrenze in die Berechnung der Rentenansprüche und -anwartschaften eingehen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Da auch beim Rentenversicherungsträger Bund keine sicheren Angaben über die Anzahl der Betroffenen vorhanden sind, beruhen die Kostenberechnungen auf Schätzungen.

Es wird von 1 000 bis 2 000 Betroffenen ausgegangen. Kalkuliert man eine Zeit von fünf bis zehn Jahren ein, in der die Tätigkeit bzw. Funktion ausgeübt wurde,

dann ergeben sich in einer Maximalvariante jährliche Kosten von 1,8 Mio. Euro für etwa 1 000 fünf Jahre lang Betroffene und 3,4 Mio. Euro für etwa 1000 zehn Jahre lang Betroffene. Die Nachzahlungen ab Juli 1993 ergeben einmalig 25,6 Mio. Euro.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes

Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (BGBl. I S. 1305), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 wird mit Wirkung vom 1. Juli 1993 gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz von 1991 nahm die Überführung für Bürgerinnen und Bürger, deren Altersruhegeld in der DDR auf einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem beruhte, vor. Mehrere Urteile des Bundesverfassungsgerichts bescheinigten dem Gesetz seitdem für diverse Regelungen Verfassungswidrigkeit. Mehrere Gesetzesänderungen mussten folgen.

So wurde zuletzt mit dem 1. AAÜG-ÄndG die Anknüpfung der in die Rente eingehenden Entgeltbegrenzung für bestimmte so genannte staatsnahe Versorgungsberechtigte an die Einkommenshöhe (§ 6 Abs. 2 AAÜG) fallen gelassen. Zugleich wurde jedoch mit einer Liste von bestimmten ausgeübten Tätigkeiten und Funktionen wiederum eine Begrenzungstypisierung geschaffen. Das heißt, jetzt werden Personen mit herausgehobenen Funktionen im Partei- und Staatsapparat der DDR mit die Biografie betreffenden Eingriffen ins Rentenrecht belegt.

Diese Regelung widerspricht den Vorgaben des Einigungsvertrages und verletzt die Wertneutralität des Rentenrechts.

Der Einigungsvertrag sieht für die Überführung der in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die Rentenversicherung vor, „ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen“ sowie „eine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Ansprüchen und Anwartschaften aus anderen öffentlichen Versorgungssystemen“ nicht zuzulassen.

Mit der Überführung aller Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland unterliegen alle Versorgungsberechtigten automatisch einer Entgeltbegrenzung durch die allgemeine Beitragsbe-

messungsgrenze; darüber hinaus gehende Entgelte bleiben ohnehin unberücksichtigt.

Das Bundesverfassungsgericht beurteilte eine darüber hinausgehende Begrenzung der Entgelte bis zur Höhe des Durchschnittseinkommens, die sich pauschal an einer Einkommenshöhe der Versorgungsberechtigten orientierte, als verfassungswidrig. Mit der darauf folgenden Änderung wurde nun auf eine moralische Bewertung von Tätigkeiten bzw. Funktionen abgestellt. Die im Einigungsvertrag genannten Gründe spielten dabei keine Rolle.

Die Regelung im 1. AAÜG-ÄndG ist eine ebenfalls willkürliche Typisierung, die die Wertneutralität des Rentenrechts verletzt. Daher sollte der Behandlung der Verfassungsbeschwerde und der Normenkontrolle, die zwischenzeitlich eingereicht wurden, mit einer Gesetzesänderung zuvorgekommen werden, zumal es sich zumeist um hoch betagte Personen handelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Regelung des § 6 Abs. 2 wird rückwirkend ab Juli 1993 ersatzlos gestrichen. Damit gehen die Entgelte der Versorgungsberechtigten nicht mehr nur bis zum Durchschnittseinkommen, sondern bis zur Beitragsbemessungsgrenze in die Rentenberechnung ein. Die Streichung erfolgt rückwirkend ab Juli 1993, weil ab diesem Zeitpunkt für Sonderversorgungssysteme keine Vergleichsrentenberechnung mehr erfolgte.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.

Deutscher Bundestag Plenarprotokoll 16/158

**Stenografischer Bericht,
158.Sitzung
Berlin, Freitag, den 25. April 2008**

...

Tagesordnungspunkt 30:

- a) Erste Beratung des von den Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiteren Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE eingebrachten Entwurfs eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG)** (Drucksache 16/7035) 16709 B
- b) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: **Keine Diskriminierungen und Ungerechtigkeiten gegenüber Älteren in den neuen Bundesländern bei der Überleitung von DDR-Alterssicherungen in bundesdeutsches Recht** (Drucksache 16/7019) 16709 C
- c) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: **Gerechte Alterseinkünfte für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR** (Drucksache 16/7020) 16709 C
- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: **Gerechte Lösung für die rentenrechtliche Situation von in der DDR Geschiedenen** (Drucksache 16/7021) 16709 C
- e) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: **Schaffung einer gerechten Versorgungslösung für die vormalige berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder in der DDR** (Drucksache 16/7022) 16709 D
- f) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: **Regelung der Ansprüche der Bergleute der Braunkohleveredlung** (Drucksache 16/7023) 16709 D
- g) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: **Beseitigung von Rentennachteilen für Zeiten der Pflege von Angehörigen in der DDR** (Drucksache 16/7024) 16710 A
- h) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: **Rentenrechtliche Anerkennung für fehlende Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbstständigen sowie deren mit-helfenden Familienangehörigen aus der DDR** (Drucksache 16/7025) 16710 A
- i) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: **Rentenrechtliche Anerkennung von zweiten Bildungswegen und Aspiranturen in der DDR** (Drucksache 16/7026) 16710 A
- j) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: **Rentenrechtliche Anerkennung von DDR-Sozialversicherungsregelungen für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie von im Ausland erworbenen rentenrechtlichen Zeiten** (Drucksache 16/7027) 16710 B
- k) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: **Rentenrechtliche Anerkennung aller freiwilligen Beiträge aus DDR-Zeiten** (Drucksache 16/7028) 16710 B
- l) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: **Kein Versorgungsunrecht bei den Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR** (Drucksache 16/7029) 16710 C
- m) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: **Regelung der Ansprüche und Anwartschaften auf Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Reichsbahn** (Drucksache 16/7030) 16710 C
- n) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: **Angemessene Altersversor-**

gung für Professorinnen und Professoren neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Beschäftigte universitärer und anderer wissenschaftlicher außeruniversitärer Einrichtungen in den neuen Bundesländern (Drucksache 16/7031)	16710 C		
o) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben (Drucksache 16/7032)	16710 D		
p) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben (Drucksache 16/7033)	16711 A		
		q) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: Einheitliche Regelung der Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz der DDR (Drucksache 16/7034)	16711 A
		Dr. Gregor Gysi (DIE LINKE)	16711 B
		Manfred Grund (CDU/CSU)	16711 C
		Dirk Niebel (FDP)	16712 B
		Jan Mücke (FDP)	16713 B
		Maria Michalk (CDU/CSU)	16714 C
		Dr. Martina Bunge (DIE LINKE)	16715 C
		Dr. Heinrich L. Kolb (FDP)	16716 D
		Dr. Martina Bunge (DIE LINKE)	16717 C
		Anton Schaaf (SPD)	16718 C
		Dr. Gregor Gysi (DIE LINKE)	16719 B
		Dr. Martina Bunge (DIE LINKE)	16721 A
		Anton Schaaf (SPD)	16721 B
		Irmingard Schewe-Gerigk (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	16721 D

- b) Beratung des Antrags der Abgeordneten (C)
Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE
LINKE

Keine Diskriminierungen und Ungerechtigkeiten gegenüber Älteren in den neuen Bundesländern bei der Überleitung von DDR-Alterssicherungen in bundesdeutsches Recht

– Drucksache 16/7019 –

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Arbeit und Soziales (f)
Innenausschuss
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

- c) Beratung des Antrags der Abgeordneten
Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE
LINKE

Gerechte Alterseinkünfte für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR

– Drucksache 16/7020 –

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Arbeit und Soziales (f)
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

- d) Beratung des Antrags der Abgeordneten
Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE
LINKE

Gerechte Lösung für die rentenrechtliche Situation von in der DDR Geschiedenen (D)

– Drucksache 16/7021 –

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Arbeit und Soziales (f)
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

- e) Beratung des Antrags der Abgeordneten
Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE
LINKE

Schaffung einer gerechten Versorgungslösung für die vormalige berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder in der DDR

– Drucksache 16/7022 –

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Arbeit und Soziales (f)
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

- f) Beratung des Antrags der Abgeordneten
Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE
LINKE

Regelung der Ansprüche der Bergleute der Braunkohleveredlung

– Drucksache 16/7023 –

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Arbeit und Soziales (f)
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Ich rufe die Tagesordnungspunkte 30 a bis 30 q auf:

- a) Erste Beratung des von den Abgeordneten
Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst,
weiteren Abgeordneten und der Fraktion DIE
LINKE eingebrachten Entwurfs eines **Zweiten
Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und
Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-
ÄndG)**

– Drucksache 16/7035 –

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Arbeit und Soziales (f)
Innenausschuss
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Haushaltsausschuss

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms

- (A) g) Beratung des Antrags der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE
- Beseitigung von Rentennachteilen für Zeiten der Pflege von Angehörigen in der DDR**
- Drucksache 16/7024 –
- Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Arbeit und Soziales (f)
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- h) Beratung des Antrags der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE
- Rentenrechtliche Anerkennung für fehlende Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen aus der DDR**
- Drucksache 16/7025 –
- Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Arbeit und Soziales (f)
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- i) Beratung des Antrags der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE
- (B) **Rentenrechtliche Anerkennung von zweiten Bildungswegen und Aspiranturen in der DDR**
- Drucksache 16/7026 –
- Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Arbeit und Soziales (f)
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- j) Beratung des Antrags der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE
- Rentenrechtliche Anerkennung von DDR-Sozialversicherungsregelungen für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie von im Ausland erworbenen rentenrechtlichen Zeiten**
- Drucksache 16/7027 –
- Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Arbeit und Soziales (f)
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- k) Beratung des Antrags der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE
- Rentenrechtliche Anerkennung aller freiwilligen Beiträge aus DDR-Zeiten**
- Drucksache 16/7028 –
- Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Arbeit und Soziales (f)
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- (C) l) Beratung des Antrags der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE
- Kein Versorgungsunrecht bei den Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR**
- Drucksache 16/7029 –
- Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Arbeit und Soziales (f)
Innenausschuss
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- m) Beratung des Antrags der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE
- Regelung der Ansprüche und Anwartschaften auf Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Reichsbahn**
- Drucksache 16/7030 –
- Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Arbeit und Soziales (f)
Innenausschuss
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- n) Beratung des Antrags der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE
- (D) **Angemessene Altersversorgung für Professorinnen und Professoren neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Beschäftigte universitärer und anderer wissenschaftlicher außeruniversitärer Einrichtungen in den neuen Bundesländern**
- Drucksache 16/7031 –
- Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Arbeit und Soziales (f)
Innenausschuss
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- o) Beratung des Antrags der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE
- Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben**
- Drucksache 16/7032 –
- Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Arbeit und Soziales (f)
Innenausschuss
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms

- (A) p) Beratung des Antrags der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben

– Drucksache 16/7033 –

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Arbeit und Soziales (f)
Innenausschuss
Finanzausschuss
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

- q) Beratung des Antrags der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Einheitliche Regelung der Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz der DDR

– Drucksache 16/7034 –

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Arbeit und Soziales (f)
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

- (B) Nach einer interfraktionellen Vereinbarung ist für die Aussprache eine halbe Stunde vorgesehen, wobei die Fraktion Die Linke fünf Minuten erhalten soll. Gibt es Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann verfahren wir so.

Ich eröffne die Aussprache und erteile als erstem Redner dem Kollegen Dr. Gregor Gysi von der Fraktion Die Linke das Wort.

(Beifall bei der LINKEN)

Dr. Gregor Gysi (DIE LINKE):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei der Überleitung der Anwartschaften und der Renten in Ostdeutschland auf die Bundesrepublik Deutschland ist viel geleistet worden. Sehr viele Menschen in den neuen Bundesländern bekommen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen eine durchaus angemessene Rente und können davon in Würde leben.

(Dr. Carl-Christian Dressel [SPD]: Im Gegensatz zur Zeit davor!)

Es gab allerdings beachtliche Ausnahmen im Strafrecht, Ungerechtigkeiten und Lücken im Rentenrecht. Mich stört besonders die Tatsache, dass der Bundestag immer nur auf Beschluss des Bundesverfassungsgerichts Korrekturen vorgenommen hat.

(Manfred Grund [CDU/CSU]: Das ist nicht wahr!)

Die Mehrheit des Bundestages war nie der Meinung, dass an der einen oder anderen Stelle Korrekturen not-

wendig sind. Das wäre aber dringend erforderlich gewesen. (C)

(Beifall bei der LINKEN)

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Herr Kollege Gysi, erlauben Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Grund?

Dr. Gregor Gysi (DIE LINKE):

Ja.

Manfred Grund (CDU/CSU):

Herr Kollege Gysi, es ist nicht wahr, dass der Bundestag nicht aus eigenem Ermessen gehandelt hat. Er hat in mindestens zwei Fällen gehandelt, zum einen bei der Anhebung der Kappungsgrenze auf E 3, wodurch viele ehemalige Angehörige der bewaffneten Streitkräfte der DDR in die Rentenversicherung aufgenommen wurden, und zum anderen bei der Eisenbahnerversorgung. Das sind mindestens zwei Fälle, die Ihrer Aussage widersprechen. Bestätigen Sie, dass der Bundestag nicht nur auf Druck des Bundesverfassungsgerichts, sondern auch aus eigenem Ermessen gehandelt hat?

Dr. Gregor Gysi (DIE LINKE):

Nein, das bestätige ich nicht; denn das alles geschah im Zusammenhang damit, dass das Bundesverfassungsgericht entschieden hatte, dass etwas korrigiert werden muss. Sie sind dabei sicherlich noch ein, zwei Schritte weitergegangen. Aber eine Eigeninitiative seitens der Mehrheit des Bundestages hat es nicht gegeben. (D)

(Beifall bei der LINKEN – Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Morgen werden Sie das schon wieder anders beantworten!)

Jetzt kommen wir zur Frage des Strafrechts; dabei geht es um die Staatsnaha. Sie wissen, wie viele Jahre dies das Parlament beschäftigt hat. Ich kenne alle diesbezüglichen Angriffe aus der CDU/CSU, die ich übrigens deshalb für so falsch halte, weil sie nach unvergleichlich schlimmeren Verbrechen nach 1945 nicht eine einzige Rentenkürzung vorgenommen, hier aber plötzlich ganz anderes gespielt hat.

Im Übrigen ist das Rentenrecht dafür überhaupt nicht geeignet. Man kann Biographien unterschiedlich beurteilen und kann Menschen auch strafrechtlich zur Verantwortung ziehen; das kann man alles machen, aber das hat mit der Höhe der Rente, auf die jemand Anspruch hat, nichts zu tun.

(Beifall bei der LINKEN)

Im Übrigen erwarte ich von der SPD, dass sie zu ihrem Antrag steht, den sie in der Opposition gestellt hat. Darin haben Sie verlangt, dass alle entsprechend ihrem Einkommen eine Rente beziehen sollten. Es darf doch nicht wieder das passieren, was wir aus Wahlkämpfen kennen: Die SPD verspricht das eine, und wenn sie dann regiert, macht sie das Gegenteil. Hier beantragen Sie das eine in der Opposition, und wenn Sie in der Regierung

Dr. Gregor Gysi

- (A) sitzen, setzen Sie davon nichts um. Auch das darf nicht passieren.

(Beifall bei der LINKEN – Dirk Niebel [FDP]:
Wie ist das denn in Berlin?)

– Geben Sie mir eine Viertelminute Redezeitverlängerung;

(Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Nein, um Gottes willen! Es soll ein schönes Wochenende werden!)

dann sage ich euch gern etwas zu Tempelhof. Sie haben unterschrieben, dass Tempelhof geschlossen wird, Ihre Regierung, getragen von CDU und FDP, Ihr Regierender Bürgermeister, Herr Diepgen.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten der SPD)

Sie haben die Tatsachen geschaffen, und heute wollen Sie das Volk vorführen, indem Sie einen Volksentscheid organisieren,

(Zuruf von der CDU/CSU: Künstliche
Aufregung!)

von dem Sie wissen, dass er gar nicht funktionieren kann. Nein, Sie sind in diesem Punkt am unglaublichsten, um das ganz klar zu sagen.

(Beifall bei der LINKEN)

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

- (B) Herr Kollege Gysi, Ihre Redezeit würde verlängert, wenn Sie dem Kollegen Niebel die Chance gäben, eine Zwischenfrage zu stellen.

Dr. Gregor Gysi (DIE LINKE):

Na gut, dann machen wir das so. Aber die Uhr läuft ja noch, Herr Präsident. – Nein, jetzt steht sie.

(Heiterkeit bei der LINKEN)

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Bitte schön, Herr Niebel.

Dirk Niebel (FDP):

Sehr geehrter Kollege Gysi, ich freue mich, Ihre Redezeit ein Stück weit verlängern zu dürfen, denn das könnte ja Erhellung für die Menschen in diesem Land mit sich bringen.

Sie haben den Sozialdemokraten gerade vorgeworfen, dass sie in der Opposition Dinge sagen, die sie in der Regierung nicht machen. Nun haben Sie sich persönlich medienöffentlich und hat sich Ihr Parteivorsitzender gestern in diesem Hause hinsichtlich der Bewertung von Volksentscheiden geäußert; Ihr Parteivorsitzender sehr klar, Sie eher unklar. Deswegen gebe ich Ihnen gern die Gelegenheit, uns allen zu sagen, was denn Ihre Position ist.

Sie haben hier in der Opposition mehrfach – meines Erachtens völlig zu Recht – mehr plebiszitäre Elemente gefordert, also mehr Möglichkeiten der Menschen in

diesem Land, an Entscheidungen teilhaben zu können. (C)
Sie sind im Land Berlin Mitglied der Landesregierung. Nun gibt es am Sonntag in Berlin einen Volksentscheid, der weit über die Stadtgrenzen Berlins hinaus für Interesse gesorgt hat, denn es geht um ein Symbol und um einen Wirtschaftsfaktor.

Wenn das Volk entschiede, dass Tempelhof offen bleiben soll – anders, als Sie es inhaltlich für richtig halten –, und Sie hier als Oppositionspolitiker fordern, Volksentscheide durchzuführen und sich selbstverständlich daran zu halten, weil es ein Volksentscheid und kein Volksvorschlag ist, wie werden Sie sich dann als Regierungspartei in Berlin verhalten?

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Dr. Gregor Gysi (DIE LINKE):

Herr Niebel, wenn wir jetzt den Gegenstand der Debatte verändern, wogegen ich gar nichts habe, dann unterhalten wir uns darüber.

Erstens. Dass es in Berlin Volksentscheide gibt, liegt an der Linken. Sie hat das durchgesetzt, und wir mussten auch die SPD davon erst überzeugen.

(Beifall bei der LINKEN)

Das darf man doch einmal erwähnen.

Zweitens stimme ich Ihnen völlig zu, dass die Ergebnisse von Volksentscheiden selbstverständlich bindend sein müssen; anderenfalls muss man sie nicht durchführen. (D)

(Zurufe von der CDU/CSU: Aha!)

Nun gibt es zwei Arten von Volksentscheiden: Es gibt solche, die empfehlenden Charakter haben, und solche, die Gesetzgebungscharakter haben.

(Manfred Grund [CDU/CSU]: Das ist Dialektik!)

– Ja, die evangelische Kirche mit Bischof Huber macht das in Berlin jetzt klüger: Sie unterbreitet gleich einen Gesetzentwurf, und deswegen wäre das Ergebnis dann auch verbindlich.

(Wolfgang Wieland [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Jetzt bekommen wir Nachhilfe!)

Das Problem ist, dass ich auch bei den anderen dafür bin, dass man sich danach richtet, es sei denn, dass zwingende rechtliche Gründe dagegen sprechen. Dies sind hier ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, eine Unterschrift der Bundesregierung von CDU/CSU und FDP

(Zuruf von der CDU/CSU: Stimmt doch gar nicht!)

sowie eine Unterschrift des ehemaligen Regierenden Bürgermeisters Eberhard Diepgen. Dies alles spricht dagegen.

Was Herr Pflüger hier macht, ist wirklich übel. Herr Pflüger weiß, dass Herr Diepgen das Gegenteil beschlossen hat, und sagt, jetzt sei die Situation ein bisschen an-

Dr. Gregor Gysi

- (A) ders, und führt einen Volksentscheid durch, bei dem er weiß, dass das Ergebnis rechtlich gar nicht umsetzbar ist. Das ist ein Betrug am Volk, den nicht der Senat begeht.

Das ist meine Antwort.

(Beifall bei der LINKEN)

Jetzt möchte ich aber zu den Renten zurückkommen, weil es ja eigentlich um sie geht.

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Herr Kollege Gysi, würden Sie noch eine Zwischenfrage erlauben, und zwar des Kollegen Mücke?

(Zurufe von der CDU/CSU: Aber nicht zu Tempelhof!)

Dr. Gregor Gysi (DIE LINKE):

Herr Präsident, Sie müssen das entscheiden. Ich antworte gern noch einmal zu Tempelhof, aber eigentlich sind wir in einer anderen Debatte.

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Ich gebe Ihnen die Gelegenheit dazu.

Dr. Gregor Gysi (DIE LINKE):

Gut.

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Bitte, Herr Mücke.

- (B) (Klaus Uwe Benneter [SPD]: Die Frage sollte auch durch Volksentscheid entschieden werden!)

Dr. Gregor Gysi (DIE LINKE):

Die Frage sollte durch einen Volksentscheid entschieden werden, meint Herr Benneter. Das wäre spannend.

(Beifall bei der LINKEN)

Jan Mücke (FDP):

Herr Kollege Gysi, Sie haben gerade freundlicherweise festgestellt, dass Sie selbstverständlich Bürgerentscheide und Volksentscheide für rechtlich bindend ansehen und sich die Linke entsprechend verhalten werde. Wie erklären Sie sich dann, dass sich Ihre Partei in der sächsischen Landeshauptstadt Dresden bei der Frage der Waldschlösschenbrücke anders verhalten

(Zurufe vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Ja!)

und drei Jahre lang einen rechtlich bindenden Bürgerentscheid nach Strich und Faden hintertrieben und ausgehebelt hat?

Dr. Gregor Gysi (DIE LINKE):

Da hätten Sie sagen müssen: die Hälfte der Fraktion; denn die andere Hälfte der Fraktion hat eine gänzlich andere Auffassung.

(Zurufe von der CDU/CSU: Oh!)

- (C) – Das kennen Sie nicht, dass man in einer Partei unterschiedliche Auffassungen haben kann. Aber in unserer gibt es das, während es bei Ihnen so ist, dass Sie immer im Nachhinein Ihre Auffassungen ändern. Das finde ich viel übler.

Im Übrigen sage ich Ihnen ganz klar: Ich hätte immer respektiert, was durch den Volksentscheid entschieden worden war. Das ist völlig richtig.

(Jan Mücke [FDP]: Also sind Sie für die Brücke?)

- Da müssen wir noch bestimmte Prozesse durchmachen. Aber in Berlin ist die Situation eine andere. In Dresden hätte man so verfahren können.

In Berlin ist die Sache eine andere, weil hier Bedingungen durch die CDU, die FDP und vor allen Dingen die Landesregierung unter der CDU geschaffen worden sind, an denen wir nicht vorbeikommen. Ich bin dafür, dass wir Dresden als Kulturstadt erhalten. Man muss die Drohungen, die von den entsprechenden Institutionen aus Europa kommen, ernst nehmen. Deshalb bin ich dafür, dass sich alle Politikerinnen und Politiker in Dresden Gedanken darüber machen, wie man vielleicht beides hinbekommt, also die Verkehrsprobleme löst und gleichzeitig Dresden als Kulturstadt erhält.

(Beifall bei der LINKEN)

Mir greift die Aussage „Entweder das eine oder das andere“, diese Kompromisslosigkeit einfach zu kurz.

(Manfred Grund [CDU/CSU]: Sie kennen nur Ja und Nein! – Dr. Carl-Christian Dressel [SPD]: Eierlegende Wollmilchsau!)

(D)

- Ich bin gerne bereit, Ihnen weiter zu antworten, wenn der Herr Präsident es mir erlaubt.

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Ich war sehr großzügig, Herr Gysi, das müssen Sie zugeben.

Dr. Gregor Gysi (DIE LINKE):

Sie müssen zugeben, dass ich daran unschuldig war oder höchstens halbschuldig.

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Jetzt lasse ich keine Zwischenfragen mehr zu.

Dr. Gregor Gysi (DIE LINKE):

Das ist sehr freundlich.

Dann komme ich jetzt auf die Renten zurück. Ich möchte Ihnen sagen, welche Gruppen vor allem benachteiligt sind. Es sind die Frauen, zum Beispiel die geschiedenen Frauen, weil es in der DDR ein ganz anderes Recht als das gab, das heute gilt. Dadurch haben sie keine Ansprüche auf Rentenanteile. Damit muss man sich einmal beschäftigen. Es gibt aber noch weitere Sachverhalte, die es in der DDR gab und die es heute nicht gibt. Die Bundesregierung reagierte darauf nur dadurch, dass sie sagte: Sachverhalte, die wir nicht kennen,

Dr. Gregor Gysi

- (A) können wir nicht akzeptieren. Ich nenne Ihnen nur zwei Beispiele.

Die privaten Handwerker, Selbstständige, hatten mithelfende Familienmitglieder. So etwas gab es in dieser Form im Bundesrecht nicht. Diese mithelfenden Familienmitglieder waren nicht selbst versichert, aber sie waren automatisch mitversichert und erwarben einen Rentenanspruch. Diese Zeiten werden einfach nicht anerkannt. Vorwiegend Frauen haben dadurch keine Rentenanwartschaft erworben. Das können wir doch nicht so belassen. Das ist einfach nicht hinnehmbar.

(Beifall bei der LINKEN)

Ein zweites Beispiel: Es gab bei uns in der DDR die Möglichkeit, freiwillig Beiträge zu leisten. Die waren gering und betragen etwa 2, 3 Mark. Aber die Höhe der Beiträge war für die Höhe der Renten nicht entscheidend, sondern die Jahre der Beitragszahlungen waren entscheidend. Diese Jahre werden jetzt nicht anerkannt. Dadurch sind wiederum überwiegend Frauen ganz erheblich benachteiligt. Das ist nicht hinnehmbar.

(Beifall bei der LINKEN)

Deshalb haben wir hier Anträge auch zu Gruppen gestellt, bei denen man sich das am wenigsten vorstellen kann. Ich meine die Polizisten und die NVA-Angehörigen, an deren Biografie man gar nichts auszusetzen hatte und die man deshalb in die Polizei und die Bundeswehr übernommen hat. Auch die sind rentenrechtlich benachteiligt, weil ihre Zeiten nicht anerkannt werden. Auch die, die ausgeschieden sind, sind benachteiligt. Somit sind beide Gruppen benachteiligt. Deshalb mussten wir 16 Anträge stellen und einen Gesetzentwurf einbringen.

(B)

Ich wollte jetzt eigentlich alle Gruppen nennen, aber Sie haben mir ja die Zeit restlos versaut. Deshalb sage ich nur noch Folgendes zum Schluss: Es wäre schon wichtig gewesen, aufzuzählen, um welche Gruppen es geht. Es geht um private Handwerker und Selbstständige. Nie haben Sie von der FDP einen Antrag zu diesen Gruppen gestellt. Sie behaupten immer, Sie würden diese Leute vertreten, aber nur wir haben Anträge gestellt, damit deren Rentenansprüche endlich anerkannt werden.

(Beifall bei der LINKEN – Manfred Grund [CDU/CSU]: Geht es Ihnen auch um die Staatssicherheit?)

– Ich weiß, das ist Ihr Lieblingsthema. Sie werden gleich dazu kommen.

Lassen Sie mich noch etwas zu Ost-West sagen. Denn in einer großen, sehr bebilderten Zeitung steht immer, dass die Ostrentnerinnen und Ostrentner mehr Geld als die Westrentnerinnen und Westrentner bekämen. Diese Zeitung vergleicht jedoch Ehepaare miteinander. Das ist höchst ungerecht, weil bei Ehepaaren im Osten beide Partner Renten beziehen und bei Ehepaaren im Westen nur der Mann und nicht die Frau. Das ist völlig indiskutabel. Das kann man nicht miteinander vergleichen.

Zweitens vergessen Sie zwei Dinge, die ich durchaus zum Nachteil der DDR anführe. Es gab dort so gut wie

keine Betriebsrenten, und es gab so gut wie keine Vermögensbildung. (C)

(Dr. Ralf Brauksiepe [CDU/CSU]: Da wurde auch nichts eingezahlt!)

Das heißt, die Altersversorgung im Westen steht auf drei Füßen, aber die Leute aus den neuen Bundesländern bekommen nur die gesetzliche Rente.

Deshalb müssen wir eines endlich erreichen: dass man für die gleiche Lebensleistung auch die gleiche Rente bezieht. Sie sollten sich dem nicht länger verschließen.

(Beifall bei der LINKEN – Manfred Grund [CDU/CSU]: Lebensleistung, die ihr kaputtgemacht habt!)

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Das Wort hat jetzt die Kollegin Maria Michalk von der CDU/CSU-Fraktion.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Maria Michalk (CDU/CSU):

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Gysi, mit Ihren wortgewaltigen und gestikulierenden Darlegungen werden Sie die Probleme, die wir besprechen, nicht lösen. Ich will an Folgendes erinnern: Seit 115 Jahren steht die gesetzliche Rentenversicherung für die soziale Sicherheit in Deutschland. Sie hat viele Höhen und Tiefen erlebt. Sie ist und bleibt die stärkste Säule der Alterssicherung. (D)

(Beifall bei der CDU/CSU)

1990 ist die Volkskammer angetreten – Herr Gysi, Sie waren damals dabei –, die deutsche Einheit zu vollziehen; das hat Sie nicht gefreut. Man wusste, dass es gerade im sozialen Bereich, vor allem in der Alterssicherung, große Herausforderungen zu meistern galt. Schon damals war es unstrittig, zuerst an diejenigen Frauen und Männer zu denken, die unser Land nach dem Zweiten Weltkrieg unter schwierigen Bedingungen aufgebaut haben, die vieles auf sich genommen haben und die das Ziel hatten, dass es ihren Kindern, also uns, besser gehen sollte als ihnen.

Wer vergessen hat, wie viele Rentner damals freiwillig über das Renteneintrittsalter hinaus gearbeitet haben – ich verweise auf die aktuelle Diskussion –, weil der Verdienst dann nicht versteuert werden musste – das war DDR-Recht – und so ein paar Mark mehr in der Haushaltskasse oder auf dem Konto waren, der darf keinen Vergleich zur heutigen Situation der Rentner anstellen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Viele mussten feststellen, dass sie um die Früchte ihrer Arbeit betrogen wurden und im Alter mit sehr wenig Rente auskommen mussten. Zum Beispiel bekam meine Nachbarin, die 45 Jahre schwer gearbeitet hatte – sie lebt heute leider nicht mehr –, eine DDR-Rente in Höhe von genau 300 Mark.

Maria Michalk

(A) (Dr. Ralf Brauksiepe [CDU/CSU]: Tolles Ergebnis!)

Das wären heute unter 100 Euro.

Die Rentenausgaben haben vor der Einführung der Sozialunion, also am 30. Juni 1990, für dieses Gebiet in der Summe 16,7 Milliarden DDR-Mark betragen. Schon zweieinhalb Jahre später, nach Einführung der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion, nach Wiederherstellung der deutschen Einheit und nach den ersten Anpassungen, waren für den gleichen Personenkreis nicht etwa 16,7 Milliarden West-Mark, im Wert also etwa das Doppelte, für die Rentenzahlung gebucht, sondern 53,5 Milliarden DM.

(Dr. Ralf Brauksiepe [CDU/CSU]: Hört! Hört!)

Allein das verdeutlicht die gewaltige Leistung, die im Rahmen der Rentenüberleitungsgesetze vollbracht wurde.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Man muss heute sagen: Selbstverständlich war das nicht. Es ist Ausdruck des gemeinsamen Willens des gesamtdeutschen Parlaments gewesen. Man wusste, dass diese Generation nicht die Zeit hat, auf Ergebnisse des Aufschwungs und der endgültigen Angleichung zu warten. Die meisten Rentnerinnen und Rentner haben sich selbst als Gewinner der deutschen Einheit bezeichnet.

Eine japanische Weisheit besagt, dass die größte Kulturleistung eines Volkes die zufriedenen Alten sind.

(B) Wenn wir dieser Weisheit folgen, dann müssen wir feststellen, dass wir in dieser Zeit gemeinsam eine großartige kulturelle Leistung vollbracht haben. Das ist auch ein Grund zur Dankbarkeit.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Das äußerst zergliederte, zum Teil in Berufsbranchen aufgeteilte und mit Sonderversorgungssystemen angereicherte Rentenrecht der DDR in das bundesdeutsche Rentenversicherungssystem zu überführen, das sich an Arbeitsjahren und tatsächlichem persönlichen Einkommen orientiert, das ist ein komplizierter Vorgang – das leugnet niemand –, und an vielen Stellen war die Kompromissfähigkeit entscheidend. Auch das verschweigen wir heute nicht.

Das deutsche Rentensystem setzt auf den Gleichheitsgrundsatz: Derjenige, der viel einzahlt, bekommt mehr als derjenige, der wenig einzahlt. Das ist die eigentliche Logik unseres Generationenvertrages. Wir wollen daran festhalten. Auch die Bürgerinnen und Bürger in der DDR haben adäquat zu ihrem Einkommen in die Rentenkassen eingezahlt; das ist unstrittig. Klar gab es da auch wieder Ausnahmen. Doch die damaligen Einzahlungsbeträge stehen in keinem Verhältnis zur Höhe der Auszahlungen, die heute vorgenommen werden. Für diese Umbewertung gab es auf der ganzen Welt kein Patentrezept.

Ich nenne beispielhaft eine Leistung im bundesdeutschen Rentenrecht, die heute zur Selbstverständlichkeit geworden ist. Wer erinnert sich denn noch daran, dass

wir Regelungen gefunden haben, gemäß denen (C) 150 000 Witwen in den neuen Bundesländern erstmals überhaupt Witwenrente erhielten und die Monatsrente von 760 000 Witwen um 240 D-Mark erhöht wurde? Dies muss man nun auch in Bezug setzen zu einer Rentnerin, die 45 Jahre gearbeitet hat. Das war eine gewaltige Leistung.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Frau Kollegin Michalk, Frau Kollegin Dr. Bunge würde gerne eine Zwischenfrage stellen.

(Dirk Niebel [FDP]: Zu Tempelhof!)

Maria Michalk (CDU/CSU):

Bitte schön.

Dr. Martina Bunge (DIE LINKE):

Frau Michalk, Sie insistieren ja so sehr darauf, dass es Rentenzahlungen nur für die geben dürfe, die Beiträge gezahlt haben. Gibt es nicht auch in der Bundesrepublik Systeme, wo man keine Beiträge bezahlt, aber doch Leistungen erhält? Das gilt ja zum Beispiel für uns Bundestagsabgeordnete. Könnte man da nicht berücksichtigen, dass es sich auch in der DDR in manchen Bereichen so verhielt? Das Leben ist ja nicht nachholbar.

(Dr. Ralf Brauksiepe [CDU/CSU]: Das ist leider wahr! Die Zeit haben Sie den Menschen gestohlen!)

So haben eben viele keine Beiträge gezahlt. Könnte man nun nicht sagen: Okay, das war damals so geregelt, und wir suchen nun für die Betroffenen eine gerechte Regelung? (D)

(Beifall bei der LINKEN)

Maria Michalk (CDU/CSU):

Ich gebe Ihnen recht, dass verlorene Jahre niemand nachholen kann. Das ist ja gerade die Krux für die Rentner, über die ich gerade gesprochen habe.

(Dr. Ralf Brauksiepe [CDU/CSU]: So ist es!)

Es stimmt auch, dass es bestimmte Möglichkeiten außerhalb der Rentenkassen in der Bundesrepublik gibt: berufsständische Versorgungssysteme und andere. Wir reden hier aber von der gesetzlichen Rentenversicherung.

Auf den weiteren Aspekt, den Sie angesprochen haben, dass nämlich eine Einzelbetrachtung sinnvoll sei, werde ich noch eingehen. Zunächst geht es jetzt aber nicht um Bundestagsabgeordnete, sondern um die Überführung des Rentenrechts Ost in das Rentenrecht West. Darauf möchte ich jetzt eingehen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Es bestreitet niemand, dass die Statistik, die auch ich etwas bemüht habe – das gebe ich zu –, immer etwas Kaltes an sich hat. Durchschnittszahlen treffen niemals Einzelschicksale. Es gab schon viele Termine, an denen

Maria Michalk

- (A) die Ostrenten immer mehr den Westrenten angepasst wurden. Wir werden auf diesem Weg in geordneten Schritten weitergehen.

Das Grundsystem stellt nun niemand außer den Linken infrage, die mit ihren heute vorliegenden 16 populistischen Anträgen und ihrem Gesetzentwurf versuchen, Dinge auf den Weg zu bringen, von denen sie selber wissen, dass sie so niemals eintreten werden.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD – Widerspruch des Abg. Dr. Gregor Gysi [DIE LINKE])

– Ich komme noch darauf, Herr Gysi.

In den meisten Punkten hat das Bundessozialgericht bzw. das Bundesverfassungsgericht die Grundlagen unserer Gesetzgebung zur Rentenüberführung ja auch bestätigt. Ich bestätige aber auch, dass uns bestimmte Einzelschicksale immer und immer wieder beschäftigen, weil hierbei das Gerechtigkeitsempfinden angesprochen wird.

Weil unsere sozialrechtlichen Regelungen im Rechtsstaat nicht so einfach über Bord geworfen werden können, wie das im sozialistischen Kollektivismus möglich war, haben wir selbstverständlich akzeptiert, wenn gerade zum Bereich der systemnahen Versorgungsregelungen Urteile ergangen sind, die unter den nicht betroffenen Rentnergruppen Unverständnis, manchmal sogar Frust hervorriefen und bestimmte materielle Verwerfungen mit sich brachten. Viele wissen, dass wir erhebliche Nachzahlungssummen im Rahmen unserer Haushaltsführung aufbringen mussten. Gerade im letzten Jahr haben wir so 23 Millionen Euro zusätzlich für die Überführung von Zusatzversorgungssystemen in die Rentenversicherung im Nachhinein bereitstellen müssen. Dieses Geld fällt ja auch nicht vom Himmel.

Grundlage für eine vertrauenserehaltende Rentenpolitik ist nach unserer Auffassung in jedem Fall, das Rentengerechtigkeit und Rentenstabilität nicht an statistischen Durchschnittszahlen festgemacht werden, sondern daran, inwieweit ein System in der Lage ist, Verwerfungen zu korrigieren und neu entstandene Ungerechtigkeiten zu beseitigen. Mehrfach hat das Parlament dies getan. Herr Grund hat das noch einmal in eindrucksvoller Weise in Erinnerung gerufen. Gerade der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ist ein Sensor, der uns hier im Hohen Haus durch seine Berichterstattung immer wieder aufs Neue anzeigt, wo möglicherweise Handlungsbedarf besteht.

Die permanente Diskussion zu unterschiedlichen Fragen des Rentenrechts ist für die CDU/CSU-Bundestagsfraktion selbstverständlich ein ständiger Begleiter. Auch das möchte ich noch einmal sagen.

Komischerweise just zu dem Zeitpunkt, als öffentlich wurde, dass wir Kollegen aus den neuen Bundesländern mit unserer Bundeskanzlerin zu diesem Themenkomplex eine Meinungsbildung verabredet haben und uns mit den Detailfragen befassten, setzte sich die Fraktion Die Linke auf den fahrenden Zug

(Lachen bei der Linken)

(C)

und brachte diese 16 Anträge und den Gesetzentwurf, über die wir heute diskutieren, ein. Die populistischen Züge dieses Vorgehens sind den meisten Gott sei Dank nicht verborgen geblieben.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Sie haben – das muss ich Ihnen vorwerfen – nur die Absicht, die positive Wirkung unserer Initiative zu zerstören. Das werden wir nicht zulassen.

(Widerspruch bei der Linken)

Wir werden sachgerecht an diesem Thema weiterarbeiten. Wir wollen nicht die Erwartungshaltungen einzelner Rentnergruppen gegeneinander ausspielen. Das wäre nicht richtig.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Ich denke hier zum Beispiel an die Forscher, die nach der friedlichen Revolution in den weltweit anerkannten Forschungszentren große Aufbauarbeit geleistet haben und nach 1995 in den Ruhestand getreten sind. Diese beklagen sich, wenn sie den Vergleich sehen.

(Zuruf von der Linken: Aha!)

Ich sehe auch die Situation von geschiedenen Frauen. Viele weitere Beispiele könnte ich noch anführen.

(Zuruf von der Linken: Aha!)

Das ist aber keine Aufzählung und auch keine Auswahl, weder eine Zusage noch eine Absage. Ich möchte nur verdeutlichen, dass wir uns mit dem Thema intensiv beschäftigen und von daher auf Ihre Initiative nicht angewiesen sind.

(D)

Wahre Demokraten suchen, wenn es unterschiedliche Meinungen in einer so wichtigen Sache gibt, nach einem Konsens, und sie werben dann auch gemeinsam für diesen Konsens. Ich wünsche mir, dass wir dies in den nächsten Monaten schaffen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD und FDP)

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Das Wort hat der Kollege Dr. Heinrich Kolb von der FDP-Fraktion.

(Beifall bei der FDP)

Dr. Heinrich L. Kolb (FDP):

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! In den wenigen Minuten, die mir zur Verfügung stehen, kann ich nicht alle Einzelfragen besprechen, die in den vorgelegten Anträgen behandelt werden. Alleine die Wiederholung der Überschriften der Anträge, die Sie vorgelegt haben, Herr Gysi, würde meine Redezeit voll in Anspruch nehmen. Ich hatte kurz erwogen, das zu tun, will mich aber auf die systematischen Grundfragen des Themenkomplexes konzentrieren, den Sie heute hier präsentieren.

Dr. Heinrich L. Kolb

- (A) Es geht im Kern um 16 Anträge betreffend 16 verschiedene Berufs- und Bevölkerungsgruppen in den neuen Bundesländern. Sie wollen für die Beitragszeiten in der ehemaligen DDR zusätzliche Rentenansprüche eröffnen. Die mit den meisten dieser Anträge aufgeworfene Grundfrage lässt sich so zusammenfassen: Sollen und können Besonderheiten des DDR-Rentenrechts auch im SGB VI, also dem gesamtdeutschen Rentenrecht, explizit Berücksichtigung finden, oder bleibt der 1991 gewählte Weg der Rentenüberleitung richtig, wonach in der DDR erworbene Anwartschaften in das einheitliche gesamtdeutsche System des SGB VI mit all seinen Vorteilen überführt wurden, bestimmte Einzelregelungen des DDR-Rechts, die dem SGB VI fremd waren, aber nicht übertragen wurden?

Das ist eine Frage der Abwägung, die man auch heute wieder vornehmen kann und darf. Denn einerseits führt der mit dem Rentenüberleitungsgesetz gewählte Weg dazu, dass Besonderheiten, zum Beispiel besondere Steigerungssätze betreffend Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR oder Sonderansprüche auf frühe Rente für Mitglieder des Balletts der ehemaligen DDR, nicht übernommen wurden. Andererseits kamen mit dem Konzept der Rentenüberleitung den Bürgern in den neuen Bundesländern alle Vorteile des SGB VI voll zugute, auch solche – das muss man auch einmal sagen –, die es nach DDR-Recht nicht gab, zum Beispiel Anrechnungs- und Zurechnungszeiten für Ausbildung und Kindererziehung, weitgehende Frühverrentungsmöglichkeiten, teilweise ohne Abschläge, wovon in den neuen Bundesländern zu Beginn der 90er-Jahre vielfach Gebrauch gemacht wurde.

- (B)

Zusätzlich – das ist auch ein wichtiger Punkt – wurde für Versicherte mit Entgeltpunkten Ost über die Hochwertung von Entgeltpunkten ein System geschaffen, das bis heute dazu führt, dass man für jeden Euro, den man in den neuen Bundesländern einzahlt, einen höheren Rentenanspruch erhält als für den gleichen Eurobetrag, den man in den alten Ländern einzahlt. Von dieser Höherbewertung profitieren auch alle Bestandsrentner. Nicht zu vergessen ist auch, dass die Bürger der ehemaligen DDR ihre Rentenansprüche in einem Gesellschafts- und Wirtschaftssystem erworben haben, das am Rande der Insolvenz stand. Frau Bunge, auch daran muss man erinnern.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP und der CDU/CSU – Manfred Grund [CDU/CSU]: Es war insolvent!)

– Ja, ich habe es nur ein bisschen vornehmer ausgedrückt.

(Manfred Grund [CDU/CSU]: Das war ein Staatsbankrott! Das sind die Bankrotteure da drüben!)

Die DDR-Rentenansprüche werden nun von einem finanziell starken und verlässlichen System, nämlich der gesamtdeutschen gesetzlichen Rentenversicherung, eingelöst.

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Herr Kollege Kolb, erlauben Sie eine Zwischenfrage der Frau Kollegin Dr. Bunge?

Dr. Heinrich L. Kolb (FDP):
Selbstverständlich.

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:
Bitte schön.

Dr. Martina Bunge (DIE LINKE):

Kollege Kolb, ich habe mich gemeldet, als Sie von der Höherbewertung sprachen. Ich möchte Ihnen eine Frage stellen, weil sehr oft behauptet wird, dies sei eine besondere, zusätzliche Leistung. Wenn man das Einkommen, das in den neuen Ländern erzielt wird, zum dortigen Durchschnitt ins Verhältnis setzen würde, bräuchte man den Höherbewertungsfaktor nicht. Wenn der ostdeutsche Durchschnitt bei 800 Euro läge und man ein Einkommen dieser Höhe hätte, erhielte man einen Punkt. Da man aber vom gesamtdeutschen Durchschnitt ausgeht, der – um es einfach zu machen; das sind fiktive Zahlen – 900 Euro beträgt, werden die 800 Euro im Hinblick auf die Rentenansprüche entwertet. Deshalb muss das ostdeutsche Einkommen höher bewertet werden, um auf einen Entgeltpunkt zu kommen. Das ist doch angesichts der höheren Einkommen im Westen gegenüber dem Osten nur gerecht.

(Gitta Connemann [CDU/CSU]: Was ist die Frage?)

Geben Sie mir recht, dass eine Höherbewertung gar nicht nötig wäre, wenn man vom ostdeutschen Durchschnitt ausginge, dass es sich dabei also nicht um ein Geschenk handelt?

Dr. Heinrich L. Kolb (FDP):

Frau Kollegin Bunge, wir führen diese Diskussion im Jahre 18 nach der deutschen Einheit. Deswegen kann man Entwicklungen rückblickend bewerten, die bei der Beantwortung Ihrer Frage berücksichtigt werden müssen. In der Tat gibt es Einkommensunterschiede zwischen den alten Bundesländern und den neuen Bundesländern. Natürlich gibt es auch in den alten Bundesländern erhebliche Einkommensunterschiede, etwa zwischen dem Rhein-Main-Gebiet und Ostfriesland oder dem Bayerischen Wald. Daraus ergibt sich immer eine Problematik bei der Betrachtung des Durchschnittseinkommens, wie Sie sie hier angestellt haben. Man kann aber heute sagen: Es gibt in den neuen Bundesländern durchaus sehr einkommensstarke Gebiete, die sich jedenfalls mit schwächeren Gebieten in den alten Bundesländern mehr als nur messen können; ich denke dabei zum Beispiel an den Raum Leipzig/Halle.

(Monika Lazar [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Na, na, na!)

Frau Kollegin Bunge, man kann sagen, dass die Kombination aus Höherbewertung bei den Entgeltpunkten und einem niedrigeren Rentenwert im Osten im Saldo gleichwohl zu einem Vorteil für die Rentner in den

Dr. Heinrich L. Kolb

- (A) neuen Bundesländern, zu etwa 4 Prozent mehr Rente, führt. Das ist ein Fakt, der heute mehr denn je gilt. Deswegen glaube ich, dass man zu Recht darauf hinweisen darf, dass die Höherbewertung im Osten ein Vorteil für die Rentner, auch für die Bestandsrentner, in den neuen Bundesländern darstellt.

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU)

Ich habe gesagt, dass die Rentenansprüche heute von einem sehr starken, verlässlichen Rentensystem eingelöst werden. Man darf auch nicht vergessen, dass es in der DDR offiziell keine Arbeitslosigkeit gab. Die Bestandsrentner in den neuen Bundesländern profitieren seit 1991 bis heute von diesem Vorteil scheinbarer Vollbeschäftigung im System der Planwirtschaft über die daraus resultierenden langen Versicherungszeiten. Im Ergebnis führt all das dazu, dass heute die gesetzlichen Renten in den neuen Bundesländern – das gilt besonders für Frauen – höher als in den alten Bundesländern liegen.

(Dr. Dagmar Enkelmann [DIE LINKE]: Weil sie lange gearbeitet haben!)

Es spricht also einiges dafür, dass die Kombination von langer Beitragszahlungsdauer und Finanzierungsstärke des gesamtdeutschen Systems eventuell entstehende Nachteile auszugleichen vermag.

(Beifall bei der FDP)

- (B) Herr Gysi, man kann bei einer Systemvereinigung nicht erwarten, dass man die Vorteile aus zwei Systemen mitnehmen kann. Eine solche Rosinenpickerei kann nicht die Grundlage eines Gesetzes zur Vereinigung von Sozialsystemen sein. Genau das macht aber die Essenz der Anträge der Linken aus: Sie fokussieren sich auf die Besonderheiten, die weggefallen sind, unterschlagen aber die Vorteile, die den Menschen durch das gesamtdeutsche System zugute kommen.

(Beifall bei der FDP)

Sie schaffen ein Zerrbild, das – es ist hier schon erwähnt worden – auch vor der Gerichtsbarkeit keinen Bestand hat. Trotzdem muss man die einzelnen Fälle genau prüfen. Das wollen wir mit Ihnen gemeinsam tun: jeden der 16 Fälle, einen nach dem anderen.

Es stimmt nicht, Herr Gysi, dass die FDP hier nicht initiativ geworden wäre. Ich verweise nur auf unseren Antrag aus der letzten Legislaturperiode – Bundestagsdrucksache 15/842 – zugunsten einer Versorgungsregelung für das mittlere medizinische Personal.

(Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Bestimmte Gruppen!)

Wir sind sehr daran interessiert, durch parlamentarische Initiativen problematische Sachverhalte aufzuklären und notfalls auch sozialpolitisch nicht erwünschte Lücken zu schließen. In diesem Sinne werden wir uns ganz objektiv mit Ihren Anträgen befassen. Falsch ist aber der von den Linken vorgeschlagene Weg, generell alle Vorteile aus dem DDR-System und dem gesamtdeutschen System zu kombinieren.

- Abschließend sei angemerkt, dass die Linke – bisher (C) jedenfalls – keinen einzigen Finanzierungsvorschlag vorgelegt hat. Das machen Sie wahrscheinlich im Ausschuss. Die Finanzierungsvorstellungen der Linken kommen am besten im Antrag auf Drucksache 16/7021 zum Ausdruck:

Zur Lösung des Problems ist einzig der politische Wille gefragt.

Daran hält sich die Wirklichkeit leider nicht immer, Herr Gysi. Wenn wir uns ernsthaft mit diesen Fragen befassen wollen, dann müssen wir sie im Ausschuss schon ein bisschen differenzierter betrachten.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Das Wort hat der Kollege Anton Schaaf von der SPD-Fraktion.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Anton Schaaf (SPD):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Gysi, ich bin Ihnen zunächst einmal dankbar, dass Sie darauf hingewiesen haben – das ist besonders bemerkenswert –, welche herausragend große gesellschaftliche Leistung es war, das Rentensystem West auf das Rentensystem Ost zu übertragen.

- Dass das eine enorme gesellschaftliche Leistung war, (D) wird besonders deutlich, wenn man sich die Grundlagen des Rentensystems der DDR in Erinnerung ruft. Beispielsweise betrug die Beitragsbemessungsgrenze damals 600 Ostmark, obwohl die Menschen Anfang/Mitte der 80er-Jahre schon das Doppelte verdient haben. Daraus ergab sich ein durchschnittlicher Anspruch von 450 Ostmark Rente. Wenn wir diesen Anspruch eins zu eins übertragen hätten, dann lebten heute im Osten der Republik Millionen von Rentnerinnen und Rentnern in Armut.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Wir haben es geschafft, das zu verhindern. Das ist eine herausragende gesellschaftliche Leistung, wie ich finde. Jenseits der Frage, wie das finanziert worden ist, darf man festhalten, dass das eine riesige Leistung ist, die von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zusammen mit den Arbeitgebern als Beitragszahler und Steuerzahler in diesem Land gemeinschaftlich vollbracht worden ist.

(Arnold Vaatz [CDU/CSU]: Sehr gut!)

Den Ost-West-Vergleich, der immer wieder gerne angestellt wird, Herr Gysi, um eine bestimmte Klientel – eventuell auch als Wählerpotenzial – im Osten zu bedienen, halte ich für falsch.

(Widerspruch bei der LINKEN)

Anton Schaaf

- (A) Sie sind auf die Rentenhöhe in Ost und West eingegangen. Man darf das durchaus differenziert betrachten. Ich argumentiere nicht mit den Familienrenteneinkommen im Osten und im Westen. Es gibt sicherlich einen Unterschied bei den Alterseinkünften – also den gesamten Einkünften – und den Renten. Er beruht darauf, dass es in der ehemaligen DDR und in der früheren Bundesrepublik verschiedene Vorsorgesysteme gab. Das ist in der Tat richtig.

Aber wenn man die Rente isoliert betrachtet, dann wird deutlich, dass die Renten bei Männern und Frauen im Osten der Republik im Durchschnitt höher sind als im Westen, was vor dem Hintergrund der Erwerbsbiografien berechtigt ist. Das hat zunächst einmal nichts mit den Familieneinkommen und den Alterseinkünften zu tun, Herr Gysi.

Wenn man das differenziert betrachtet, dann muss man schon genau sein und nicht das Familieneinkommen, sondern den Anspruch des Einzelnen zugrunde legen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Die Berechnungsgrundlage ist die Erwerbstätigkeit. Frauen waren in der DDR im Durchschnitt wesentlich häufiger und länger erwerbstätig als im Westen. Das ist eine Tatsache. Deswegen ist Altersarmut ein Problem, das wir zurzeit im Wesentlichen im Westen konstatieren. Altersarmut ist in der Tat überwiegend westlich und weiblich, weil die Frauen im Westen andere Erwerbsbiografien haben, als es früher bei den Frauen im Osten der Fall war.

(B)

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Herr Kollege Schaaf, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Gysi?

Anton Schaaf (SPD):

Gerne, bitte. Aber nicht zum Flughafen, Herr Gysi.

Dr. Gregor Gysi (DIE LINKE):

– Nein, ich bleibe beim Thema. – Ich begrüße Ihre Feststellung, dass man nicht das Familienrenteneinkommen zugrunde legen kann, sondern vom Einkommen des Einzelnen ausgehen muss. Ich weise Sie aber über den von mir erwähnten Unterschied zwischen Betriebsrenten und Vermögen hinaus noch auf einen weiteren Unterschied hin: Im Osten gibt es nur die gesetzliche Rente. Es sind ja keine Pensionsansprüche entstanden.

(Widerspruch bei der CDU/CSU)

– Nun warten Sie doch mal! – Dadurch geschieht bei der Ermittlung des Durchschnitts etwas, was an folgendem Beispiel deutlich wird: Ein berühmter Gerichtsmediziner der DDR von der Charité, ein Österreicher, Herr Prokop, hat bis zum Bundesverfassungsgericht geklagt und bekam dann eine deutlich höhere Rente zugebilligt. Diese höhere Rente geht in den Durchschnitt der Rente Ost ein. Ein solcher Professor für Gerichtsmedizin bekäme in den alten Bundesländern immer eine Pension, die nicht

in den Durchschnitt der gesetzlichen Rente eingerechnet wird. (C)

Auf dieses Moment muss man hinweisen. Deshalb ist der Vergleich mit der Durchschnittshöhe falsch, weil im Westen eine Reihe von Leuten nicht in die Ermittlung des Durchschnitts einbezogen werden, während im Osten Leute mit ähnlich hohen Renten eingerechnet werden. Verstehen Sie, was ich meine?

(Beifall bei der LINKEN – Volker Beck [Köln] [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Wie hoch ist denn Ihr Einkommen?)

Anton Schaaf (SPD):

Sie haben eben in Ihrer Rede darauf hingewiesen, dass Politik nicht immer – dazu hat der Kollege Kolb schon etwas gesagt – allen gerecht werden kann, dass die Politik aber, was die Privilegien besonderer Gruppen in der DDR angeht, sozusagen gerichtlich gezwungen war, diese nachzuvollziehen. An dieser Stelle gebe ich Ihnen ausdrücklich recht: Diejenigen, die sich in der DDR selbst die Pfründe zugestanden haben, wollten diese in die Bundesrepublik Deutschland hinüberretten und haben dann oft erfolgreich geklagt. Das führt natürlich dazu, dass der Rentenschnitt insgesamt angehoben wird.

Eine Forderung, die Sie gestellt haben, ist völlig falsch. Es geht um Hochschulprofessoren aus der DDR, deren Rente so berechnet werden soll, als hätten sie ihr Leben lang auf Westniveau gearbeitet, also eine Höherbewertung ihrer Tätigkeit. Das halte ich für falsch. Die Anträge zu diesem Thema würde ich ablehnen, weil sie bedeuten würden, alte Privilegien, die man sich in der DDR selber zugestanden hat, nach neuem Recht fortzuführen. (D)

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Lassen Sie mich das aufgreifen, worauf Frau Michalk zu Recht hingewiesen hat. Man muss Ihre Anträge differenziert betrachten. Es geht um die Menschen, die zu DDR-Zeiten hart und schwer gearbeitet haben und denen Versprechungen gemacht worden sind. Ihnen wurden ungedeckte Schecks auf die Zukunft ausgestellt, die natürlich nicht eingelöst werden konnten. Diese Menschen fühlen sich jetzt, wie ich finde, zu Recht benachteiligt. Aber diese Schecks sind nicht vom jetzt gültigen Rentensystem ausgestellt worden, sondern sie wurden von dem System ausgestellt, das kaputt gegangen ist. Diese Schecks sollen jetzt eingelöst werden.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

In einzelnen Bereichen müssen, sollten und werden wir uns sicherlich ganz genau anschauen, wo es Ungechtigkeiten gibt, die man beseitigen muss. Da bin ich durchaus bei Ihnen. Das gilt aber nicht für alle Punkte. In Ihren Anträgen geht es auch um die alten Parteikader, die den Menschen in der DDR diese Schecks ausgestellt haben, wohl wissend, dass sie diese nie einlösen können. Diese Parteikader wollen nun ihre Pfründe und Privilegien, die sie in der DDR hatten, einklagen und haben über Sie einen Anwalt dafür gefunden, diese in die

Anton Schaaf

- (A) Neuzeit zu retten. Dazu kann ich Ihnen nur sagen, dass wir hier sicher nicht mitmachen werden.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU – Widerspruch bei der LINKEN – Abg. Dr. Martina Bunge [DIE LINKE] meldet sich zu einer Zwischenfrage)

– Nein, ich lasse keine Zwischenfragen mehr zu.

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Also keine Zwischenfrage.

Anton Schaaf (SPD):

Lassen Sie mich vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion noch ein paar andere Dinge ansprechen. Zum Thema ungedeckte Schecks aus alten Zeiten habe ich eben ein paar Sätze verloren. Schauen wir uns an, was Sie – das ist hoch spannend – zum Thema Renten und Ostrenten fordern, gerade in den letzten Tagen – man kann sich das ja jenseits der Frage von einzelnen Berechtigungen einfach mal nüchtern ansehen –: Sie fordern eine Angleichung der LINKEN – Abg. Dr. Martina Bunge [DIE LINKE] meldet sich zu einer Zwischenfrage) Die Höherbewertung, die Herr Kolb angesprochen hat, wird dabei aber nicht infrage gestellt, sondern bleibt schlichtweg bestehen. Sie fordern darüber hinaus, dass das, was Sie mit Ihren 16 Anträgen und einem Gesetzentwurf vorgelegt haben, für die ehemaligen Bürgerinnen und Bürger der DDR verwirklicht wird. Sie fordern eine Rentenerhöhung – das werden wir in der nächsten Sitzungswoche diskutieren – von 4 Prozent.

- (B) Das, was Sie da machen, ist schon einmal gescheitert, und darüber beklagen sich die Menschen im Osten: Sie wollen den Menschen ungedeckte Schecks ausstellen. Diese Schecks müssen ausgezahlt werden; aber Sie bleiben jede Antwort schuldig, wer diese Schecks bezahlt. Sie formulieren sogar selber, dass die finanziellen Fragen, die sich aus Ihren Anträgen ergeben, nachrangig sind.

(Dr. Dagmar Enkelmann [DIE LINKE]: Aber sind Sie nicht bereit, ernsthaft darüber nachzudenken?)

– Nein, so kann man nicht ernsthaft Politik machen! Ernsthaft kann man Politik nur machen, indem man seriöse Angebote unterbreitet und sagt, wer diese Angebote finanziert. Das haben Sie aber nicht getan.

(Beifall bei der SPD)

Zu den wichtigen Punkten in dieser Debatte gehört noch etwas. Es gibt nach wie vor Bereiche, die man sich genau anschauen sollte. Es geht beispielsweise um die Menschen, die im Gesundheitswesen gearbeitet haben.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Es geht beispielsweise um den Bereich Tagebau. Das ist aber immer mit der Frage zu verbinden, welche Wechselwirkungen bestehen. Herr Gysi, Sie haben die Geschiedenen angesprochen. Das hätte, wenn man es konsequent durchzieht, durchaus Wechselwirkungen; es käme zu Auswirkungen auf die Westrentnerinnen und -rentner. Man muss aufpassen, was man da im Einzelnen macht,

und muss solche Wechselwirkungen im Auge behalten. (C) Das hat nämlich finanzielle Auswirkungen, die besonders dramatisch werden können.

Ich komme dann auch zum Schluss und spreche nur noch zwei Sachen an, weil sie mir sehr wichtig sind:

Zum ersten Punkt. Weil die Debatte um die Grundversicherung und die Grundrente so aktuell ist, sage ich einmal: Wer eine Grundrente oder Mindestrente will – das sage ich nicht in Richtung der Linken, sondern in die andere Richtung des Hauses –, kommt an Mindestlöhnen nicht vorbei; denn anders funktioniert das System nicht. Das eine gehört mit dem anderen zusammen. Alle, die über eine Mindestrente spekulieren und philosophieren, sollten vor Mindestlöhnen nicht haltmachen.

Zum zweiten Punkt. Herr Gysi, wir könnten uns das ein bisschen aufteilen. Das wäre vielleicht eine ganz spannende Geschichte. Was die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der DDR angeht, die jeden Tag schwer gearbeitet haben und sich erhoffen, dass ihre Ansprüche jetzt endlich verwirklicht werden, können wir gern miteinander reden. Was die Parteikader und die Staatskader angeht, die das Chaos mit verursacht haben, wäre es schön, wenn man sagen könnte: Helfen Sie bei dem SED-Vermögen, das zwischenzeitlich verlorengegangen ist,

(Dr. Dagmar Enkelmann [DIE LINKE]: „Verlorengegangen“ ist gut!)

durch Ihre Aussage mit, dass es wiedergefunden wird! Die Erfolgsprämie für die SED-Kader bezahlen dann Sie, und wir kümmern uns um die Menschen, die in der DDR gearbeitet haben. Das wäre doch eine vernünftige Aufteilung. Dann kämen wir einen Schritt weiter. (D)

Lassen Sie mich noch einen letzten Aspekt ansprechen. Heute Morgen hat es eine Debatte um Wohn-Riester gegeben. In dieser Debatte hat der Kollege Schneider von Ihrer Fraktion mehrere Beispiele dafür genannt, dass Wohn-Riester den Menschen nicht helfen würde. Ich gebe ihm ausdrücklich recht: Wohn-Riester ist ein Angebot; selbstverständlich.

Dann hat er den Solo-Selbstständigen aus dem Saarland erwähnt. Natürlich kenne ich Solo-Selbstständige und ihre Probleme, auch die Probleme, die mit der Altersversorgung zusammenhängen. Den besonderen Solo-Selbstständigen aus dem Saarland, den er meinte, kannte ich nicht. Aber ich kenne einen Solo-Selbstständigen aus dem Saarland. Der ist deshalb solo-selbstständig, weil er machen kann, was er will – in einer Beliebigkeit, die schon unglaublich ist; von Woche zu Woche ein anderes Thema. Der braucht den Wohn-Riester nicht. Aber er sollte vielleicht zugestehen, dass dieses Instrument anderen helfen würde, auch so ein wunderschönes Anwesen zu bekommen, wie er es im Saarland hat.

In dem Sinne wünsche ich Ihnen ein schönes Wochenende.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

(A) Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Zu einer Kurzintervention erteile ich das Wort der Kollegin Dr. Martina Bunge.

(Klaus-Peter Willsch [CDU/CSU]: Erfahren wir jetzt, wo das SED-Vermögen ist?)

Dr. Martina Bunge (DIE LINKE):

Ich wollte eigentlich eine Frage stellen, aber das war nicht möglich. Ich möchte nicht zu Tempelhof sprechen, dadurch aber vielleicht ein bisschen Zeit für das Thema Rente gewinnen.

Mit Wohlwollen nehme ich auf, dass fast alle Fraktionen – eine Fraktion haben wir noch nicht gehört – nachdenken wollen. Damit wir im Ausschuss konstruktiv nachdenken können, rate ich, schon einmal zu überlegen, was man hier als Pfründe und als Privilegien einordnet, und nachzulesen, wo der Hase im Pfeffer liegt.

Wenn Sie in Bezug auf alle Ärztinnen und Ärzte, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, überhaupt alle Akademikerinnen und Akademiker – Herr Dr. Gysi hat das Beispiel von Professor Prokop genannt – sagen, dass sie vor Gericht gehen, um ihre alten Pfründe zu sichern, dann müssen Sie doch einmal überlegen, auf welcher Grundlage das geschieht. Die Grundlage ist: Da war jemand in einem Zusatzversorgungssystem, das den Systemen der Beamtenversorgung in der Bundesrepublik nachgebildet war, und hat dafür Beiträge gezahlt. Die Beiträge sind jetzt null und nichtig, weil er, brutal gesagt, in die Rente gestopft wurde.

(B) Ist es denn ein Privileg, wenn eine Frau mit freiwilligen Beiträgen ihre Anwartschaften sichert, damit bei Pflege von Angehörigen ihre Rentenanwartschaft gewahrt wird? Das ist für mich eine sehr eigentümliche Einschätzung.

Ich bitte Sie, das noch einmal nachzulesen, bevor wir in eine – hoffentlich konstruktive – Debatte einsteigen.

Danke.

(Beifall bei der LINKEN)

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:
Herr Kollege Schaaf zur Erwidernung.**Anton Schaaf (SPD):**

Sehr geehrte Frau Kollegin, ich bleibe bei dem, was ich eben gesagt habe. Wenn man so vorgeht, wie Sie das tun, vernachlässigt man die Differenzierung. Ich halte es bei der Masse Ihrer Anträge aus Gründen der Differenzierung für angemessen, darauf hinzuweisen, dass sich hinter denen, die vielleicht berechtigterweise Ansprüche geltend machen, auch die alten Kader der SED und die alten Kader aus dem Staatsapparat verstecken.

(Dr. Barbara Höll [DIE LINKE]: Sie können alles einzeln abstimmen!)

– Ja, deswegen stellen Sie Einzelanträge. Aber in der Masse der Anträge geht das letzten Endes unter; deshalb sind ja so massenhaft Anträge gestellt worden. Aus diesem Grund habe ich noch einmal darauf hingewiesen.

Man sollte mit der Frage, ob Ansprüche jenseits von Einzelinteressen berechtigt sind, sensibel umgehen. Da

Sie sich in der Rentenpolitik in letzter Zeit in der Form engagieren, dass Sie viele Anträge stellen, möchte ich noch auf folgenden Punkt hinweisen. Ich habe einmal nachgeschaut, was die Linke zum Thema Rente auf ihrer Internetseite aussagt. Man muss sich ja, was die politische Konkurrenz angeht, auf dem Laufenden halten. Was ich dort gefunden habe, passt auf eine DIN-A4-Seite und umfasst sieben Sätze.

Frau Kipping hat beim letzten Mal zu Recht davon gesprochen – ich würde Ihnen empfehlen, Frau Kipping in diesem Punkt beizuspringen –, dass Sie kein rentenpolitisches Konzept haben. Es gibt eine Menge von Einzelanforderungen, aber keine Stringenz in Ihren Vorschlägen.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Stellen Sie uns einmal Ihr differenziertes Rentenkonzept vor! Wir werden diese Differenziertheit dann mit Sicherheit bei der Beurteilung Ihrer Vorschläge ebenfalls an den Tag legen.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Als letzte Rednerin zu diesem Tagesordnungspunkt hat die Kollegin Irmgard Schewe-Gerigk vom Bündnis 90/Die Grünen das Wort.

(Beifall bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

(D) Irmgard Schewe-Gerigk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich weiß nicht, ob es an den Landtagswahlen im kommenden Jahr in einigen neuen Bundesländern liegt, dass die Linke heute knapp 18 Jahre nach dem Einigungsvertrag und mehr als 16 Jahre nach Inkrafttreten des Rentenüberleitungsgesetzes 17 Anträge präsentiert, bei denen es ausschließlich um Ostrenten geht.

(Dr. Dagmar Enkelmann [DIE LINKE]: Das haben wir schon Anfang der 90er-Jahre gemacht!)

Ich habe mir die Mühe gemacht, das Ergebnis Ihrer Fleißarbeit einmal genauer zu studieren. Ich muss sagen, dass Sie den Menschen Sand in die Augen streuen.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der CDU/CSU und der SPD)

Sie machen eine Reihe von Vorschlägen, die schon durch mehrere Urteile des Bundesverfassungsgerichts bzw. der Bundessozialgerichte und durch die UN-Menschenrechtskonvention abgelehnt wurden. Allein in zwölf Anträgen wollen Sie überwiegend eine Weiteranwendung des DDR-Rentenrechts. Man muss sich schon entscheiden, ob man das alte oder das neue System möchte. Denn beides zusammen geht nicht.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Irmingard Schewe-Gerigk

- (A) In einem Antrag wollen Sie Defizite im DDR-Recht aus den 50er-Jahren zugunsten der ehemals Selbstständigen in der DDR im Nachhinein korrigieren – mehr als ein halbes Jahrhundert später. Wer soll das eigentlich ernst nehmen? Bei sechs Anträgen ist der Bundestag der völlig falsche Adressat. Mindestens in zwei Anträgen wollen Sie bei vergleichbarem Sachverhalten die Rentnerinnen und Rentner in den neuen Ländern besser stellen, als das nach dem geltenden Recht überhaupt möglich ist. Außer bei den in der DDR Geschiedenen wären die Begünstigten ausschließlich Menschen, die nicht gerade zu den Verlierern und Verliererinnen der deutschen Einheit zählen.

Bei den vor 1992 Geschiedenen gibt es in der Tat sicherlich viele, zumeist Frauen, bei denen die Zusammenführung der beiden Rechtssysteme zu sozialen Härten geführt hat, die bis heute, auch trotz Versuchen der Grünen, nicht aufgelöst werden konnten. Aber da steht die Verfassung wegen der nicht möglichen Anwendung des Versorgungsrechts im Nachhinein davor. Eine Härtefallregelung wäre das Einzige, was man hier machen könnte, um das Problem zu lösen.

Meine Damen und Herren von der Linken, Sie setzen die Prioritäten falsch. Wer heute in den neuen Ländern bereits eine Rente bezieht oder aber im öffentlichen Dienst einen sicheren Arbeitsplatz hat, braucht keine Nachbesserung. Ich will Ihnen eine Zahl nennen: Ein Versicherter hat nach 18 Jahren im Westen eine Rente von 473 Euro und im Osten von 555 Euro; also 82 Euro mehr für den Ostrentner.

(B)

(Dr. Gregor Gysi [DIE LINKE]: Aber Sie nehmen den falschen Durchschnitt! Sie haben die Professoren mitgerechnet!)

Dies ist nachzulesen in einer Antwort der Bundesregierung. Das verschweigen Sie den Menschen. Sie wiegeln die Menschen im Osten gegen die im Westen auf. Das ist Klientelpolitik pur.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der CDU/CSU und der SPD)

Wir Grüne stehen zu einer Gesamtverantwortung. Da verläuft die Grenze nicht zwischen Ost und West, sondern zwischen Arm und Reich. Darum sehen wir als Grüne einen erheblichen Nachbesserungsbedarf zur Vermeidung von Armutsrisiken bei den kommenden Generationen in Ost und in West; denn die massive Ausweitung des Niedriglohnbereichs und die Freisetzung von Arbeitskräften fanden ja in großem Ausmaß auch in den neuen Ländern statt.

(Dr. Gregor Gysi [DIE LINKE]: Das ist zu Ihrer Regierungszeit passiert!)

Das bedeutet aber auch: Wir müssen die begrenzten finanziellen Möglichkeiten zielgenau auf Maßnahmen der Rentenpolitik konzentrieren, die Geringverdienende individuell vor Armut im Alter schützen. Wir brauchen Lösungen, die verhindern, dass derjenige, der wenig ver-

dient, aber Beiträge zahlt, zu den Armen von morgen zählt. Das ist aber unabhängig vom Wohnort notwendig. (C)

Auch in den alten Ländern wird das Armutsrisiko im Alter steigen. Darum freue ich mich, dass die Bundeskanzlerin heute erstmalig dieses Problem erkennt, die Stärkung der Grundsicherung im Alter – ein Vorschlag der Grünen – fordert und eine steuerfinanzierte Aufwertung für Geringverdienende nicht mehr ausschließt. Gratulation!

Ich fasse zusammen: Die Anträge der Linksfraktion setzen mehrheitlich auf die Begünstigung von Rentnerinnen und Rentnern im Osten Deutschlands. Sie setzen auf die falschen Prioritäten. Wir müssen die kommenden Armutsrisiken im Alter in Ost und West bekämpfen. Dazu gehört Ehrlichkeit und nicht das Vorgaukeln falscher Tatsachen. Ich freue mich auf die Debatte, die wir im Ausschuss dazu führen werden.

Ein Wort möchte ich aber noch sagen: Ich finde es wirklich unbegreiflich, wie man die Situation von Menschen, denen es zum Teil schlecht geht, in der Weise ausnutzen kann, dass man dazu Anträge in den Bundestag einbringt – wohl wissend, dass daran nichts zu ändern ist.

(Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Wir sind doch der Gesetzgeber! – Dr. Dagmar Enkelmann [DIE LINKE]: Peinlich! – Weitere Zurufe von der LINKEN)

Ich finde, das ist eine Politik, die mit Verantwortung nichts zu tun hat. (D)

Ich danke Ihnen.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der CDU/CSU und der SPD)

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Ich schließe die Aussprache.

Interfraktionell wird Überweisung der Vorlagen auf den Drucksachen 16/7035 und 16/7019 bis 16/7034 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall. Dann sind die Überweisungen so beschlossen.

